

Herausforderungen meistern

Mandantenbrief Polen

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Polen

Ausgabe: Oktober-Dezember 2014 · www.roedl.de / www.roedl.com/pl

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Körperschaftsteuer

- > Verrechnungspreise in Personengesellschaften
- > Die Begleichung von Verbindlichkeiten durch Übergabe eines Eigenwechsels und die Korrektur der Betriebsausgaben
- > Nachschüsse in eine sp. z o.o. (polnische GmbH) vs. Körperschaftssteuer
- > Rückzug eines Teils der Einlage aus einer Personengesellschaft

Berichterstattung

- > Berichterstattungspflichten gegenüber der Polnischen Nationalbank (NBP) – wer denkt daran?

EU-Fördermittel

- > Abrechnung eines EU-Projekts - worauf ist zu achten?
- > Wie man die Dauerhaftigkeit des Projekts gewährleistet und die Fördermittel nicht verliert

Arbeitsrecht

- > Welche Pflichten hat ein Arbeitgeber, der Teilzeitmitarbeiter beschäftigt?

Finanzierung der Wirtschaftstätigkeit

- > Schuldverschreibungen als Finanzierungsinstrument

Steuern aktuell

Rödl & Partner info

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Lieben sowie alles erdenklich Gute und viel Erfolg im Neuen Jahr.

Gleichzeitig bedanken wir uns für Ihr Vertrauen und freuen uns auf die Fortsetzung unserer Zusammenarbeit.



Rödl & Partner organisiert schon seit 2010 unter den Kindern aus den Kinderheimen in Polen den Wettbewerb für den Entwurf einer Weihnachtskarte mit einem Engelsmotiv. Der junge Autor der schönsten Karte sowie alle Kinder aus dem gewählten Kinderheim erhalten von uns die erwünschten Geschenke. Unsere diesjährige Weihnachtskarte wurde von der dreizehnjährigen Wiktoria Zalejska aus dem Kinderheim in Sieborowice bei Krakau entworfen. Dieses Jahr haben wir außerdem anstelle von Geschenken für die Geschäftspartner einen Integrationsausflug für alle Kinder aus dem Heim in Sieborowice gespendet. Wir freuen uns, dass wir die Träume der Kinder zu Weihnachten erfüllen und mit ihnen die Freude teilen dürfen.

Körperschaftsteuer

> Verrechnungspreise in Personengesellschaften

Renata Papała, Rödl & Partner Gleiwitz

1. Verrechnungspreise

Der Begriff „Verrechnungspreis“ ist eine umgangssprachliche Bezeichnung für einen Transaktionspreis, der in der gesetzlichen Begriffsbestimmung zur Abgabenordnung definiert wurde. Gemäß der Legaldefinition betrifft der Transaktionspreis den Gegenstand eines Geschäfts zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuergesetzes. Bis Ende 2014 werden die Vorschriften über Verrechnungspreise auf Folgendes angewandt:

- > zu versteuerndes Einkommen aus Geschäften zwischen verbundenen Unternehmen;
- > zu versteuerndes Einkommen einer Betriebsstätte;
- > Zahlungen an Rechtsträger mit Sitz in einer Steueroase.

Auf internationaler Ebene spiegelt sich die Frage der Verrechnungspreise in den Doppelbesteuerungsabkommen (Bestimmungen zu Betriebsstätten), dem Schiedsübereinkommen¹, den OECD-Richtlinien sowie den EU-Initiativen im Rahmen des Gemeinsamen EU-Verrechnungspreisforums² wider.

Verrechnungspreise sind ein Werkzeug in den Strukturen der nationalen oder internationalen Organisationen zur Verteilung der Gewinne in den diesen Strukturen angehörenden Unternehmen, die: steuerliche Verluste verrechnen, in einem Land mit relativ niedrigen Steuersätzen ansässig sind bzw. die Gewinne aus Strategiegründen im Ansässigkeitsstaat des Investors anhäufen. Die Steuerinteressen der einzelnen Länder können daher verletzt werden, insbesondere durch einen zu hohen Ansatz von Kosten bzw. einen zu niedrigen Ansatz von Einnahmen. Die Steuerbehörden prüfen die Bedingungen der Geschäfte zwischen den verbundenen Unternehmen hinsichtlich eines eventuellen zu niedrigen Ausweises des zu versteuernden Einkommens in dem betreffenden Land als Folge von nicht marktgerechten Bedingungen bei einem konzerninternen Geschäft.

¹ Multilaterales Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (90/436/EWG) vom 23.07.1990 (ABl. L 225 vom 20.08.1990; Dz.U. [poln. GBL] aus 2007, Nr. 152, Pos. 1080)

² EU Joint Transfer Pricing Forum

2. Geschäft

Der Begriff des Geschäfts wird in den verbindlichen Auskünften bzw. der Literatur – wegen der fehlenden Legaldefinition – unter Bezugnahme auf die Definition im Wörterbuch der Polnischen Sprache erläutert. Somit hat der Gesetzgeber mittelbar bestimmt, welche Situationen oder Zustände als Geschäft gelten bzw. mit diesem gleichgestellt werden. Im Endresultat ermöglichen die Vorschriften eine schätzungsweise Ermittlung entgangener Gewinne aus Geschäften, die Folgendes zum Gegenstand haben:

- > **Übertragung des Eigentumsrechts an** materiellen und immateriellen Gütern;
- > **Nutzungsfreigabe** materieller und immaterieller Güter;
- > Erteilung von **Darlehen** (Krediten);
- > **Dienstleistungserbringung**;
- > Umsetzung gemeinsamer Unternehmungen (Teilnahme an **gemeinsam getragenen Kosten**);
- > **Umstrukturierung** der Tätigkeit;
- > Ausübung einer Tätigkeit über eine in der Republik Polen gelegene **ausländische Betriebsstätte** durch einen Gebietsfremden;
- > Unmittelbare oder mittelbare Zahlungen an einen Rechtsträger, der Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in einem Gebiet oder einem Land hat, das schädlichen Steuerwettbewerb treibt (**Zahlungen an Steueroasen**).

Ab dem 01.01.2015 gilt als Geschäft nach dem Körperschaftsteuergesetz der Abschluss folgender Arten von Verträgen mit einem verbundenen Unternehmen:

- > Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft, die keine juristische Person ist;
- > Vertrag über eine gemeinsame Unternehmung oder
- > ähnlicher Vertrag;

sowie:

- > Ausübung einer Tätigkeit über eine außerhalb der Republik Polen gelegene ausländische Betriebsstätte durch einen Gebietsansässigen.

Die neue Pflicht zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation betrifft nicht Geschäfte, die durch Mitglieder von landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugergemeinschaften im Obst- und Gemüsebau i.Z.m. ihrer Haupttätigkeit, die in gesonderten Vorschriften definiert wurde, abgeschlossen werden.

Körperschaftsteuer

Der sachliche Anwendungsbereich der polnischen Vorschriften über Verrechnungspreise, insbesondere die Auslegung des Begriffs „Geschäft“, birgt das Risiko eines Streits mit den Steuerbehörden.

Unpräzise Vorschriften werden durch die Verwaltungsgerichte ausgelegt. Ein Beispiel für eine wortwörtliche Auslegung der Vorschrift über die Pflicht zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation über ein Geschäft mit einem verbundenen Unternehmen ist das nicht rechtskräftige Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Warschau vom 28.08.2013 (Az. III SA/Wa 3335/12). In der Begründung lesen wir, dass es ratio legis die Dokumentationspflicht sei, einen zu niedrigen Ausweis des Einkommens aus den Geschäften zwischen verbundenen Unternehmen unmöglich zu machen. Das Gericht stellte Folgendes fest: **Geschäfte, die trotz der Erfüllung der Bedingungen aus Art. 9a und 11 des Körperschaftsteuergesetzes steuerlich neutral sind, unterliegen nicht der Pflicht zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation.** Die Streitigkeit des Steuerpflichtigen betraf das Bestehen der Pflicht zur Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation i.Z.m. der Einbringung einer Sacheinlage und der Übernahme von Anteilen an einem verbundenen Unternehmen.

Die in der Rechtslehre herrschende Auffassung bei der Bestimmung der Grenzen für Geschäfte, die der Pflicht zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation unterliegen, hatte die Aufteilung der Geschäfte zur Folge – in Geschäfte, die sich aus Geschäftsbeziehungen ergeben sowie in solche, die Ergebnis der Anwendung des Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften sind. Die erste Kategorie bedarf der Erstellung einer entsprechenden Steuerelementation; dagegen ist die zweite von dieser Pflicht befreit. Die Anfang 2015 in Kraft tretende Novellierung hebt diese Aufteilung auf, da **sie die Erstellung einer Steuerelementation beim Abschluss des Gesellschaftsvertrages einer Personengesellschaft verlangt.**

Der Gesetzgeber weist in der Begründung des Entwurfs des neuen Rechts darauf hin, dass eine solche Pflicht vorliegt, und die Novellierung des Körperschaftsteuergesetzes lediglich eine Präzisierung der bis Ende 2014 geltenden Vorschriften darstellt. In der Begründung zum Regierungsentwurf des Gesetzes über die Änderung des Körperschaftsteuergesetzes, lesen wir Folgendes: (...) ³ Da die Höhe des Einkommens, das vom Steuerpflichtigen - einem Gesellschafter einer Gesellschaft, die keine juristische Person ist – ausgewiesen wird, durch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages einer solchen Gesellschaft und insbesondere durch die sich daraus ergebenden Rechte der einzelnen Gesellschafter auf Beteiligung an Gewinnen oder Verlusten einer solchen Gesellschaft beeinflusst wird, gelten auch solche Verträge als Geschäfte, die der Dokumentationspflicht

unterliegen. Diese für die Steuerpflichtigen ungünstige Stellungnahme wurde durch die Verwaltungsgerichte bestätigt, die der teleologischen Auslegung der Vorschriften über Verrechnungspreise zugestimmt haben. Die Urteile der 1. und 2. Instanz wurden in Sache der Klage gegen einen Bescheid der Steuerbehörden, die entgangene Gewinne aus einem Geschäft zwischen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und ihrem Gesellschafter schätzungsweise ermittelt hatten, erlassen. In der Begründung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts (Az. II FSK 1977/10) lesen wir Folgendes *„Der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, was hier der Fall war, kann Geschäftspartner der „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ sein, in der er Gesellschafter ist, und darf mit ihr Geschäfte tätigen. Dieser Sachverhalt zeitigt wesentliche Folgen nach dem Einkommensteuergesetz (EStG-PL). Er kann zur Minderung der Steuerbemessungsgrundlage durch Festlegung von Geschäftsbedingungen führen, die von denjenigen abweichen, die zu erwarten wären, wenn die Verbindungen nicht bestünden. Ziel von Art. 25 EStG-PL war es, einen Entscheidungsmechanismus zur Präzisierung von Bedingungen für die Ermittlung tatsächlicher und manipulationsfreier Steuerbemessungsgrundlagen und im Endresultat zur Festlegung der Steuerschulden in richtiger Höhe zu schaffen. Die Einführung eines Strafsteuersatzes in Art. 30d EStG-PL hat zum Ziel, ein negatives Ereignis, d.h. die Übertragung vom Einkommen, zu vermeiden. Eine derartige rechtliche Maßnahme findet ihre Begründung in dem Grundsatz der Universalität der Besteuerung gemäß Art. 84 der Verfassung der Republik Polen. Der Ausschluss der Gesellschaften bürgerlichen Rechts aus der Gruppe von Rechtsträgern, die als „im Inland ansässige Rechtsträger“ im Sinne von Art. 25 Abs. 4 EStG-PL gelten, würde gegen diesen Grundsatz verstoßen. Im Endresultat ist davon auszugehen, dass **die Handlungen der Behörden, die die Geschäftsvorfälle in den Verhältnissen zwischen (...) und (...) geprüft haben, vollständig begründet waren.**“* Die oben angeführten Thesen wurden in dem nicht rechtskräftigen Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts (Az. I SA/Sz 1101/13) vom 20.03.2014 wiederholt.

Nach Auffassung der Autorin hat ein Steuerpflichtiger auf der Etappe einer Streitigkeit vor dem Verwaltungsgericht eine Chance, dass der o.g. Standpunkt noch geprüft wird. Als Beispiel gilt das Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Bydgoszcz, Az. I SA/Bd 808/13, in Sache einer Klage gegen verbindliche Auskunft über das Steuerrecht. Im Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft hat ein Steuerpflichtiger folgende Frage gestellt: „Sind Geschäfte zwischen (...) spółka z o.o. und einer Kommanditgesellschaft, die weder einkommen- noch körperschaftsteuerpflichtig ist, (...) Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen, die der Erstellung einer besonderen Steuerelementation bedürfen?“ Der Finanzminister verweigerte in der erlassenen Entscheidung die Einleitung eines Verfahrens zu der gestellten Frage, indem er argumentierte, dass dies über die Berechtigungen der Behörde im Rahmen des Verfahrens über die Erteilung einer verbindlichen Auskunft

³ Sejm-Drucksache Nr. 2330 vom 14.04.2014

Körperschaftsteuer

über das Steuerrecht hinausginge. Das Woiwodschaftsverwaltungsgericht hat diese Entscheidung aufgehoben. Der Finanzminister hat eine Kassationsklage gegen das Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts erhoben; sie wurde jedoch am 15.04.2014 zurückgezogen (Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Az. II FSK 651/14). Die Argumentation des Steuerpflichtigen, der das Woiwodschaftsverwaltungsgericht zugestimmt hat, basierte auf der wortwörtlichen Auslegung der Vorschrift über die Pflicht zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation durch „im Inland ansässige Rechtsträger“, zu denen ausschließlich Steuerpflichtige gehören. Ab dem 01.01.2015 wird die Legaldefinition eines „im Inland ansässigen Rechtsträgers“ erweitert und beinhaltet natürliche und juristische Personen sowie Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit, unabhängig von deren Status als Steuerpflichtige. Eine analoge Änderung betrifft die Definition eines „im Ausland ansässigen Rechtsträgers“.

3. Obliegt die neue Pflicht den bestehenden Kommanditgesellschaften?

Nach dem geänderten Art. 9a des Körperschaftsteuergesetzes (KStG-PL) wird die neue Pflicht zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation denjenigen „Steuerpflichtigen (...) auferlegt, die Gesellschaftsverträge einer Gesellschaft, die keine juristische Person ist, Verträge über eine gemeinsame Unternehmung oder ähnliche Verträge mit verbundenen Unternehmen schließen“. Die Novelle des KStG-PL tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Nach der wortwörtlichen Auslegung ist die Verrechnungspreisdokumentation über die Verteilung der Gewinne und Verluste nur von denjenigen Rechtsträgern zu erstellen, die Verträge abschließen, die in der Novellierung der Vorschrift genannt wurden. Nach dieser Auslegung obliegt die neue Pflicht nicht denjenigen Steuerpflichtigen, die derartige Verträge schon geschlossen haben.

Da in der Begründung des dem Sejm vorgelegten Entwurfs erwähnt wurde, dass es sich bei der Novelle nur um eine Präzisierung der bis Ende 2014 geltenden Vorschriften über Verrechnungspreise handelt, sind diesbezügliche **Streitigkeiten mit den Steuerbehörden** zu erwarten.

4. Verrechnungspreisdokumentation

Werden Geschäfte zwischen Rechtsträgern getätigt, die die Kriterien für eine Einstufung als verbundene Unternehmen erfüllen, so ist eine sog. Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen. Die Pflicht entsteht, wenn der sich aus dem Vertrag ergebende oder während des Steuerjahres tatsächlich gezahlte Geschäftswert die im Gesetz bestimmten Grenzwerte übersteigt, d.h. TEUR 20, 30, 50 bzw. 100 – je nach Art des Geschäfts und seinem Verhältnis zum sog. „gesunden“ gezeichneten Kapital (u.a. ohne Berücksichtigung der Umwandlung von Verbindlichkeiten in Kapital)⁴.

Beim Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft, die keine juristische Person ist, erstreckt sich die Pflicht zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation (ab dem 01.01.2015) auf Verträge, in denen **der Gesamtwert der durch Gesellschafter eingebrachten Einlagen den Gegenwert von EUR 50 000 übersteigt**. Beim Vertrag über eine gemeinsame Unternehmung oder bei ähnlichen Verträgen betrifft diese Obergrenze den vertraglich festgestellten Wert der gemeinsamen Unternehmung bzw. – wenn dieser Wert im Vertrag nicht bestimmt wurde – den zum Tag des Vertragsabschlusses voraussehbaren Wert dieser Unternehmung.

Die obligatorischen Bestandteile einer Verrechnungspreisdokumentation wurden im Körperschaftsteuergesetz genannt und decken sich grundsätzlich mit den aufgrund der OECD-Richtlinien entwickelten guten Praktiken. Ein zur Erstellung der gegenständlichen Dokumentation verpflichteter Rechtsträger muss Folgendes bestimmen:

- a Funktionen der Geschäftsparteien, also wer welche Handlungen vornimmt;
- b von den Geschäftsparteien getragenes Risiko, also Haftungsumfang und -grundsätze, z.B. in den Vertragsbedingungen;
- c eingesetzte Aktiva, darunter Sachgegenstände des Vermögens, immaterielle Vermögensgegenstände und Rechte und auch Personal sowie materielle und immaterielle Güter, die nicht unter den Aktiva ausgewiesen werden;
- d alle voraussichtlichen Kosten des Geschäfts, z.B. geplante Kosten gemäß Businessplan;
- e Zahlungsmodus und -fristen, darunter Währung des Vertrages, eventuelle Stundung der Zahlung, Aufrechnung der gegenseitigen Forderungen und Abrechnungen im Rahmen des Cash-Pooling;
- f Methode und Art und Weise der Gewinnkalkulation;
- g Preis des Geschäftsgegenstandes.

Bei Geschäften über die Erbringung immaterieller Dienstleistungen sind zusätzlich die erwarteten Vorteile zu bestimmen.

Nach dem Einkommensteuer- und dem Körperschaftsteuergesetz gibt es drei grundsätzliche Methoden zur Schätzung des Einkommens, insbesondere:

- > Preisvergleichsmethode;
- > Wiederverkaufspreismethode;
- > Kostenaufschlagsmethode („cost plus“);

sowie zwei transaktionsbezogene Gewinnaufteilungsmethoden:

⁴ Ebenfalls Anfang 2015 werden sich die Vorschriften über die Berechnung der sog. „Unterkapitalisierung“ ändern.

Körperschaftsteuer

- > Gewinnaufteilungsmethode und
- > transaktionsbezogene Nettomargenmethode.

Diese Methoden sind für die Steuerbehörden verbindlich – dagegen muss der Steuerpflichtige sie nicht anwenden. In Bezug auf die neue Pflicht zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation beim Abschluss des Gesellschaftsvertrages einer Gesellschaft, die keine juristische Person ist, scheinen die einzigen anzuwendenden Methoden zum Tag der Erstellung des vorliegenden Artikels – wegen der fehlenden Durchführungsvorschriften – die **transaktionsbezogenen Gewinnaufteilungsmethoden** zu sein. Eine andere Methode zur Ermittlung der Rechte von Gesellschaftern (Vertragsparteien) auf deren Gewinn- und Verlustbeteiligung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

5. Beteiligung am Gewinn und Verlust

Die Verrechnungspreisdokumentation muss beim Abschluss des Gesellschaftsvertrages einer Gesellschaft, die keine juristische Person ist, eines Vertrages über eine gemeinsame Unternehmung oder eines ähnlichen Vertrages die im Vertrag festgelegten Grundsätze über die Rechte der Gesellschafter (Vertragsparteien) auf Beteiligung am Gewinn und Verlust festlegen. Gemäß dem Körperschaftsteuergesetz ist unter einer Gesellschaft, die keine juristische Person ist, eine nicht körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaft zu verstehen – d.h. eine offene Handelsgesellschaft, Partnergesellschaft oder Kommanditgesellschaft.

Körperschaftsteuerpflichtig sind:

- 1 Kommanditgesellschaften auf Aktien, die zu den Personengesellschaften gehören;
- 2 Kapitalgesellschaften, darunter Kapitalgesellschaften in Gründung:
 - > Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
 - > Aktiengesellschaften;
 - > Europäische Gesellschaften;
 - > Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem anderen Staat, wenn sie in diesem Staat als juristische Personen behandelt werden und mit der Gesamtheit ihrer Einkünfte – unabhängig davon, wo diese erzielt wurden – der Besteuerung unterliegen.

Die neue Pflicht zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation umfasst die Grundsätze zur Festlegung der Rechte von Gesellschaftern (Vertragsparteien) auf Beteiligung am Gewinn und Verlust und betrifft folgende Arten von Verträgen:

- > **Gesellschaftsvertrag einer offenen Handelsgesellschaft;**
- > **Gesellschaftsvertrag einer Partnergesellschaft;**
- > **Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft;**
- > **Vertrag über eine gemeinsame Unternehmung (z.B. Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Konsortialvertrag);**
- > **Verträge ähnlicher Art.**

Die ersten drei erwähnten Verträge werden im Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften (HGGB-PL) geregelt, dessen Vorschriften sich auf einzelne Arten der genannten Personengesellschaften beziehen.

Verträge über eine gemeinsame Unternehmung sind nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches auszulegen. Im Körperschaftsteuergesetz und Einkommensteuergesetz sind Besteuerungsgrundsätze für Einkünfte aus gemeinsamer Unternehmung festgehalten, jedoch enthalten sie keine Definition dieses Begriffs⁵. Die Rechtsprechung der Gerichte, die sich aufgrund der Streitigkeiten zwischen den Steuerpflichtigen und Steuerbehörden herausgebildet hat, erlaubt es, folgende These zu formulieren: Für eine gemeinsame Unternehmung sind gemeinsame Maßnahmen kennzeichnend, die für ein bestimmtes wirtschaftliches Vorhaben ergriffen werden. Die **Konsortien** werden zu solchen gemeinsamen Unternehmungen gezählt (z.B. Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 23.11.2012, Az. II FSK 614/11). Während der öffentlichen Konsultationen haben der Arbeitgeberverband „Lewiatan“, die Landeskammer der Rechtsanwälte, der Verein Transfer Pricing Center sowie die Organisation Arbeitgeber der Republik Polen darauf aufmerksam gemacht, dass der Begriff „gemeinsame Unternehmung“ unklar ist. Nachstehend versuchen wir, Ihnen diesen Begriff etwas näher zu bringen.

Die Grundsätze für die Erfassung und Darstellung der Ergebnisse aus gemeinsamen Unternehmungen werden im Rechnungslegungsgesetz (RLG-PL) (als Teil der zusätzlichen Informationen und Erläuterungen zum Jahresabschluss) sowie in den Internationalen Reporting Standards 11 (IFRS 11) „Gemeinsame Vereinbarungen“ geregelt⁶. IFRS 11 legt die Grundsätze der finanziellen Berichterstattung für Unternehmen fest, die an gemeinsamen Vereinbarungen beteiligt sind, wenn die jeweilige Vereinbarung die Randbedingungen zur Anwendung dieses Standards erfüllt. IFRS 11 enthält eine Definition, die weder im Einkommensteuer- noch im Körperschaftsteuergesetz zu finden ist:

Eine **gemeinsame Unternehmung** ist eine gemeinsame Vereinbarung, bei der die Parteien, die gemeinschaftlich die Kon-

⁵ Art. 8 EStG-PL und Art. 5 KStG-PL

⁶ Verordnung (EG) NR. 1254/2012

Körperschaftsteuer

trolle über die Vereinbarung ausüben, Rechte am Nettovermögen aus der Vereinbarung besitzen.

Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerpflichtige, die ihre Handelsbücher gemäß den IFRS führen, wenden diesen Standard direkt an. Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerpflichtige, die ihre Handelsbücher nach den Rechnungslegungsgrundsätzen führen, können auf von diesem Gesetz nicht geregelte Angelegenheiten – unter Anwendung der Rechnungslegungspolitik – die nationalen Rechnungslegungsstandards anwenden, die von dem Komitee für Rechnungslegungsstandards herausgegeben wurden. Beim Fehlen entsprechender nationaler Standards können die Steuerpflichtigen die IFRS anwenden⁷. Die Bestimmung der steuerlichen Bemessungsgrundlage bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird in der Praxis in Folgendem bestehen: Das Ergebnis einer gemeinsamen Unternehmung, das aufgrund von IFRS 11 ermittelt wurde, ist um nicht steuerbare Einnahmen (z.B. Anzahlungen) sowie um nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu korrigieren.

Das Zivilgesetzbuch sieht für die Teilnehmer einer gemeinsamen Unternehmung den Grundsatz der gleichen Beteiligung am Gewinn und Verlust vor, unabhängig von der Art oder dem Wert der Einlage. Das Verhältnis der Beteiligung des Gesellschafters am Gewinn entspricht demjenigen am Verlust. Das Verhältnis der Beteiligung der Gesellschafter am Gewinn und Verlust muss nicht gleich sein. Diese Vorschriften finden auf Verträge über gemeinsame Unternehmungen und auf ähnliche Verträge Anwendung.

Das Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften spricht im Hinblick auf Personengesellschaften ebenfalls vom Grundsatz der gleichen Beteiligung am Gewinn und Verlust, wobei der Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag von der Beteiligung am Verlust befreit werden kann. Zulässig ist die Festlegung einer ungleichen Gewinnbeteiligung im Gesellschaftsvertrag. Der Gesellschafter ist darüber hinaus berechtigt, jedes Jahr die Auszahlung von Zinsen i.H.v. 5% von seinem Kapitalanteil zu verlangen – auch dann, wenn die Gesellschaft einen Verlust erwirtschaftet hat. Der Gesellschaftsvertrag kann dieses Recht des Gesellschafters ausschließen.

Nach den neuen Pflichten bzgl. der Verrechnungspreisdokumentation müssen die im Vertrag festgelegten Grundsätze zur Aufteilung des Rechts auf Beteiligung am Gewinn und Verlust beschrieben werden, und zwar unter dem Geschäft zwischen verbundenen Unternehmen.

6. Beispiel – Kommanditgesellschaft

Frau X und Herr Y sind Gesellschafter in der Alfa sp. z o.o [GmbH]. Frau X und Alfa sp. z o.o. haben eine Kommanditgesellschaft die Alfa sp. z o.o. Sp.k [GmbH & Co.KG] gegründet, die in der Alfa sp. z o.o. Komplementärin ist. Frau X ist Kommanditistin.

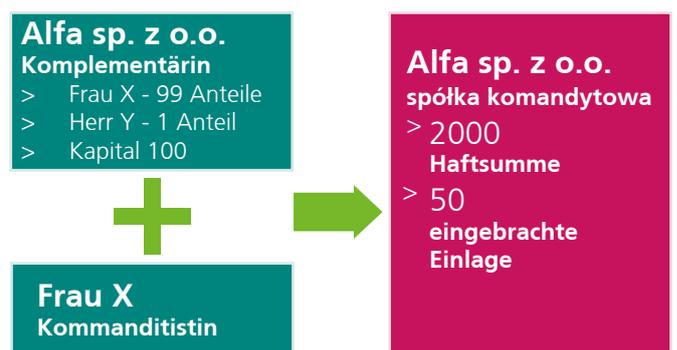
Die Kommanditgesellschaft wurde von verbundenen Unternehmen gegründet.

Zur Erläuterung: Eine Kommanditgesellschaft ist eine Personengesellschaft, die die Führung eines Unternehmens unter eigener Firma zum Zweck hat, in der gegenüber den Gläubigern mindestens ein Gesellschafter persönlich haftet (Komplementär) und die Haftung mindestens eines Gesellschafters (des Kommanditisten) beschränkt ist. Der Kommanditist haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber ihren Gläubigern nur bis zur Höhe der Haftsumme.

6.1. Finanzangaben

Stammkapital der Alfa sp. z o.o.	100
Haftsumme	2 000
Wert der Einlage der Kommanditistin Frau X	50
Beteiligung der Kommanditistin am Gewinn der Gesellschaft gemäß Vertrag	90%
Beteiligung der Komplementärin am Gewinn der Gesellschaft gemäß Vertrag	10%
Beteiligung der Kommanditistin am Verlust der Gesellschaft gemäß Vertrag	Max. 50
Voraussichtlicher Jahresumsatz der Kommanditgesellschaft	1 500

6.2. Funktionen



Wahrgenommene Funktionen aufgrund des abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages	
Alfa sp. z o.o. – Komplementärin	Frau X – Kommanditistin
<ul style="list-style-type: none"> > Führung der Geschäfte der Kommanditgesellschaft gegen Vergütung 	<ul style="list-style-type: none"> > Einbringung der Einlage > Festlegung der Haftsumme > Kontrolle der Komplementärin > Vertretung der Kommanditgesellschaft als Bevollmächtigter

⁷ Art. 10. RLG-PL

Körperschaftsteuer

6.3. Risiken

Das von der Alfa sp. z o.o. und Frau X aufgrund des Gesellschaftsvertrages einer Gesellschaft, die keine juristische Person ist, eingegangene Risiko ergibt sich aus der Eigenart einer Kommanditgesellschaft.

Für Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaften gegenüber Gläubigern haftet die Alfa sp. z o.o. spółka komandytowa als von den Gesellschaftern getrennter Rechtsträger, da sie gemäß Art. 8 HGGB-PL im eigenen Namen Verpflichtungen eingetht und persönlich haftet.

Zusätzlich haften die Gesellschafter der Kommanditgesellschaft mit dieser gesamtschuldnerisch für ihre Verbindlichkeiten (Haftung für fremde Schulden). Außerdem ist die Haftung der Gesellschafter subsidiär, was bedeutet, dass ein Gläubiger der Gesellschaft die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Gesellschafters erst dann einleiten darf, wenn sich die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft als fruchtlos erwiesen hat. Charakteristisch für eine Kommanditgesellschaft ist das Auftreten von zwei Gruppen der Gesellschafter: Komplementäre, die persönlich haften, sowie Kommanditisten, die beschränkt, d.h. bis zur Höhe der Haftsumme, haften. Der Kommanditist haftet für die Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft beschränkt, nur bis zur Höhe der Haftsumme. Die Haftsumme ist ein zahlenmäßig festgelegter Geldbetrag, der die Obergrenze der persönlichen Haftung eines Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft gegenüber ihren Gläubigern darstellt.

Frau X haftet für die Verbindlichkeiten der Alfa sp. z o.o. spółka komandytowa bis zur Haftsumme i.H.v. 2000, wobei Frau X den Betrag von 50 in die Gesellschaft eingebracht hat – demnach können die Gläubiger ihre Ansprüche aus dem Vermögen von Frau X bis zur Höhe von 1950 geltend machen.

Die Alfa sp. z o.o. haftet als Komplementärin für die Verbindlichkeiten der Alfa sp. z o.o. spółka komandytowa unbeschränkt. Aufgrund der Größe der geplanten Tätigkeit der Alfa sp. z o.o. spółka komandytowa, die nach einem Jahresumsatz von 1500 ermittelt wird, ist anzunehmen, dass die Haftsumme von 2000 eventuelle Ansprüche der Gläubiger decken wird.

<i>Risikoverteilung im Gesellschaftsvertrag</i>	
Alfa sp. z o.o. – Komplementärin	Frau X – Kommanditistin
> Unbeschränkt	> Bis zu einem Betrag von 2000

6.4. Aktiva

<i>Eingesetzte Aktiva im Gesellschaftsvertrag</i>	
Alfa sp. z o.o. – Komplementärin	Frau X – Kommanditistin
> Unternehmen	> Eingebrachte Einlage 50
> Personelle Ressourcen, die bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft eingesetzt werden	> Vertretung der Gesellschaft als Bevollmächtigter
> Verhandlungen der Verträge der Kommanditgesellschaft	> Materielle Vermögensgegenstände, die bei der Vertretung der Gesellschaft eingesetzt werden
> Führung der Handels- und Steuerbücher	
> Erfüllung der Verträge	
> Materielle Vermögensgegenstände, die bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft eingesetzt werden	

6.5. Aufwendungen

<i>Voraussichtliche Aufwendungen aufgrund der Aufteilung des Gewinns und Verlustes gemäß Gesellschaftsvertrag</i>	
Alfa sp. z o.o. – Komplementärin	Frau X – Kommanditistin
> Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Schaffung der Marke	> Kapital für die eingebrachte Einlage 50
> Beschäftigungskosten	> Aufwendungen i.Z.m. der Vertretung der Gesellschaft
> Investitionsaufwendungen für Sachvermögen	> Investitionsaufwendungen für Sachvermögen

6.6. Zahlungsmodus und -fristen

Auf Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses wird der Gewinn für das Geschäftsjahr ermittelt und verteilt. Die Zahlungsfrist wird in der Praxis im Gesellschafterbeschluss über die Gewinnverwendung festgelegt.

6.7. Methode sowie Art und Weise der Gewinnkalkulation

Grundsätze der Beteiligung am Gewinn von Kommanditgesellschaften gemäß HGGB-PL:

- 1 Komplementäre sind zu gleichen Teilen an den Gewinnen der Gesellschaft beteiligt, unabhängig von Wert und Art ihrer Einlagen (Art. 51 § 1 i.V.m. Art. 103 HGGB-PL);

Körperschaftsteuer

- 2 Kommanditisten sind am Gewinn der Gesellschaft proportional zu der tatsächlich eingebrachten Einlage beteiligt (Art. 123 § 1 HGGB-PL);
- 3 der Gewinn wird jeweils für ein Geschäftsjahr ermittelt und verteilt.

Die Gesellschafter der Alfa sp. z o.o. spółka komandytowa haben die o.g. gesetzlichen Grundsätze geändert, indem sie entsprechende Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen haben, und zwar:

Beteiligung der Kommanditistin am Gewinn der Gesellschaft gemäß Vertrag	90%
Beteiligung der Komplementärin am Gewinn der Gesellschaft gemäß Vertrag	10%
Beteiligung der Kommanditistin am Verlust der Gesellschaft gemäß Vertrag	Max. 50

6.8. Preis des Geschäftsgegenstandes

Der sich aus dem festgestellten Jahresabschluss der Alfa sp. z o.o. spółka komandytowa ergebende Gewinn.

6.9. Sonstige Faktoren

Beim Abschluss des Gesellschaftsvertrages einer Gesellschaft, die keine juristische Person ist, eines Vertrages über eine gemeinsame Unternehmung oder eines ähnlichen Vertrages bestimmt die Verrechnungspreisdokumentation insbesondere die im Vertrag festgelegten Grundsätze über die Rechte der Gesellschafter (Vertragsparteien) auf Beteiligung am Gewinn und Verlust.

Frau X ist Investor und hat Kapital eingesetzt (Betrag des eingebrachten Anteils: 50). Außerdem setzt Frau X, da sie die Mehrheit der Anteile, d.h. 99, an der Alfa sp. z o.o. hält, das Vermögen der Gesellschaft für den wirtschaftlichen Zweck ein, den die Alfa sp. z o.o. spółka komandytowa verfolgt. Die voraussichtliche Eigenkapitalrendite (engl. "return on equity") der Verträge, welche die Alfa sp. z o.o. spółka komandytowa erfüllt, beträgt 20%. Eine Investition von 150 Geldeinheiten erwirtschaftet gemäß Businessplan einen Gewinn von 30 Einheiten im Jahr. Frau X trägt als Investor das wirtschaftliche Hauptrisiko und hat das Recht auf 27 Gewinneinheiten; die Alfa sp. z o.o., der die Ausführung der in Auftrag gegebenen Aufgabe gemäß Anweisung anvertraut wurde, erhält 3 Gewinneinheiten. Der Gesellschaftsvertrag führt für die Geschäftsführung der Alfa sp. z o.o. ein Prämienlohnsystem ein, wodurch Frau X bei Verlust nur 50 Einheiten decken muss. Die Geschäftsführer erhalten aufgrund der bestehenden Managementverträge einen Großteil ihrer Vergütung nach Erreichung der Geschäftsziele, die nach Eigenkapitalrendite gemessen werden. Außerdem erhält die Alfa sp. z o.o. die Vergütung für die Führung der Geschäfte der Kommanditgesellschaft.

7. Fazit

Durch die Novellierung des Körperschaftsteuer- und des Einkommensteuergesetzes werden den Unternehmern neue Pflichten zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation auferlegt – und zwar dann, wenn verbundene Unternehmen folgende Verträge abschließen: Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft, die keine juristische Person ist, Vertrag über eine gemeinsame Unternehmung oder ähnliche Verträge. Die Steuerbehörden werden die im Vertrag festgelegten Grundsätze zu den Rechten der Gesellschafter (Vertragsparteien) auf Beteiligung am Gewinn und Verlust bewerten. Das Fremdvergleichsprinzip stellt das Bewertungskriterium der Gewinn- und Verlustaufteilung unter die Gesellschafter dar.

Wir empfehlen Ihnen, die Gesellschaftsverträge von offenen Handelsgesellschaften, Partnergesellschaften, Kommanditgesellschaften, aber auch von Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Konsortialverträge durchzusehen und ggf. zu ändern. Unsere Rechts- und Steuerberater sowie Wirtschaftsprüfer unterstützen Sie gerne bei aktiven Maßnahmen zur Minimierung des Steuerrisikos.

Kontakt für weitere Informationen



Renata Papala
Steuerberaterin (PL), Referent Verrechnungspreise (PL)
Tel.: +48 32 721 24 12
E-Mail: renata.papala@roedl.pro

> Die Begleichung von Verbindlichkeiten durch Übergabe eines Eigenwechsels und die Korrektur der Betriebsausgaben

Anna Główna, Rödl & Partner Warschau

Durch die Zahlung per Wechsel gilt die Verbindlichkeit als beglichen, was keine Korrektur der Betriebsausgaben nach sich zieht.

Seit dem 01.01.2013 wurde in die polnischen Steuergesetze (Körperschaftsteuergesetz, Einkommensteuergesetz) die Pflicht zur Korrektur der Betriebsausgaben implementiert, wenn die Verbindlichkeiten nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist beglichen werden. Die diesbezüglichen Regelungen wurden in Art. 15b des Körperschaftsteuergesetzes (KStG-PL) und in Art. 24b des

Körperschaftsteuer

Einkommensteuergesetzes (EStG-PL) dargestellt. Gemäß diesen Vorschriften gilt Folgendes: Wird die Verbindlichkeit nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist bezahlt, so ist der Steuerpflichtige verpflichtet, die Betriebsausgaben um die sich aus den Belegen ergebenden Beträge zu mindern, auf deren Grundlage sie vorher unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben erfasst wurden. Beträgt die Zahlungsfrist mehr als 60 Tage, so sind die Betriebsausgaben innerhalb von 90 Tagen, nachdem dieser Betrag unter den Betriebsausgaben erfasst wurde, um den Betrag zu mindern, soweit er bis dahin nicht beglichen wurde. Die Implementierung der o.g. Regelungen sollte – nach Absicht des Gesetzgebers – zur Verringerung der Zahlungsausfälle führen, und zwar durch Minderung des Ausmaßes von nicht termingerechten Begleichungen der Forderungen durch Schuldner.

Begleichung der Verbindlichkeiten

In Art. 15b KStG-PL und in Art. 24d EStG-PL verwendet der Gesetzgeber den Begriff „Begleichung der Verbindlichkeiten“. Keines der o.g. Gesetze enthält eine Definition dieses Begriffs. Es scheint also, dass bei der Festlegung seines Umfangs auf die bisherige Wirtschaftspraxis Bezug zu nehmen und sich der Sprachbedeutung zu bedienen ist, laut der „begleichen“ so viel heißt, wie die gegebene Forderung zahlen, wobei dieser Begriff in keiner Weise auf die Zahlung in Bargeld beschränkt ist.

Zahlungsfunktion eines Wechsels

Als Reaktion auf die Implementierung der o.g. Vorschriften kann im Wirtschaftsverkehr eine „Renaissance“ des Wechsels beobachtet werden.

Eine der Funktionen des Wechsels ist die Zahlungsfunktion, die in der Abwicklung der Zahlungsverpflichtungen durch die Übergabe des Wechsels besteht. Sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren, kann der Wechsel die Rolle von Geld erfüllen, da seine Übergabe zur Erfüllung (zum Erlöschen) einer Verbindlichkeit führt. Dadurch entsteht anstelle der Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen eine finanzielle Verbindlichkeit, die mit der Befriedigung der Ansprüche aus Wertpapieren verbunden ist. Bei den Gesellschaften, die Handelsbücher führen und Jahresabschlüsse gemäß dem Rechnungslegungsgesetz erstellen, wird diese Änderung in der Bilanz widerspiegelt. Die Verbindlichkeiten z.B. aus Lieferungen und Leistungen werden „aufgehoben“, und es entstehen Wechselverbindlichkeiten, die im Jahresabschluss separat ausgewiesen werden.

Steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben

Der eingangs genannte Art. 15b KStG-PL (und entsprechend Art. 24d EStG-PL) findet keine Anwendung auf die Zah-

lung per Wechsel. Gemäß dieser Vorschrift ist der Steuerpflichtige verpflichtet, die Korrektur der Betriebsausgaben nur dann vorzunehmen, wenn der Schuldner seine Verbindlichkeiten nicht innerhalb bestimmter Fristen begleicht. Bei Zahlung per Wechsel wird eine solche Situation nicht eintreten, da es dadurch – wie bereits erwähnt – zum Erlöschen der Verbindlichkeiten z.B. aus Lieferungen und Leistungen kommt. Infolgedessen wird der Charakter und die Art der Verbindlichkeit geändert.

Beispiel:

Die Gesellschaft Alfa sp. z o.o. erwarb von der Gesellschaft Beta S.A. EDV-Leistungen, die am 31.08. erbracht wurden. An diesem Tag wurde eine Rechnung über PLN 10.000 netto ausgestellt, in der eine Zahlungsfrist von 60 Tagen festgelegt wurde. Die Gesellschaft Alfa hat diesen Betrag als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben im August ausgewiesen. Als Begleichung der Verbindlichkeiten hat die Alfa am 29.11. einen Eigenwechsel über den Betrag ausgestellt, der sich aus der erhaltenen Rechnung mit der festgelegten Zahlungsfrist von 60 Tagen nach Rechnungsstellung ergibt. In der beschriebenen Situation besteht keine Pflicht, die Betriebsausgaben gemäß Art. 15b KStG-PL zu mindern, da die obige Verbindlichkeit beglichen wurde.

Der o.g. für die Steuerpflichtigen günstige Standpunkt wurde in den verbindlichen Auskünften der Steuerbehörden bestätigt (u.a. verbindliche Auskunft des Direktors der Finanzkammer Warschau vom 14.08.2014 (Az. IPPB5/423-549/14-2/MW), verbindliche Auskunft des Direktors der Finanzkammer Posen vom 18.03.2014 (Az. ILPB3/423-606/13-5/KS), verbindliche Auskunft des Direktors der Finanzkammer Katowice vom 27.12.2013 (Az. IB-PBI/2/423-1278/13/AK), verbindlichen Auskunft des Direktors der Finanzkammer Bydgoszcz vom 12.12.2013 (Az. ITPB3/423-470/13/AW).

Vorteile für beide Parteien

Die Inanspruchnahme des Instituts des Wechsels bringt nicht nur steuerliche Vorteile für die Partei, die für die Begleichung der Verbindlichkeit verantwortlich ist, sondern auch für den Gläubiger. Diese ergeben sich nicht nur aus den steuerlichen Vorschriften, sondern vor allem aus den Vorschriften der Zivilprozessordnung und beziehen sich auf das einfachere gerichtliche Verfahren der Geltendmachung von Forderungen, wenn der Schuldner diese nicht begleicht. Die Ansprüche können nämlich in einem Urkundenprozess geltend gemacht werden. Dieses Verfahren ist schnell und kostengünstig für den Gläubiger. Wichtig ist, dass die Wechselverbindlichkeit abstrakt ist, was sich schon allein aus dem Wechselrecht ergibt. In der Praxis bedeutet dies, dass es ohne Bedeutung ist, ob die ursprüngliche Verpflichtung erfüllt wurde, die der Entstehung einer Verbindlichkeit zugrunde lag (z.B. ob die Dienstleistungen erbracht

Körperschaftsteuer

oder die Waren geliefert wurden). In diesem Bereich wird also kein Beweisverfahren geführt.

Sind Sie an diesem Thema interessiert, so können wir Ihnen gerne weitere diesbezügliche Informationen erteilen.

Kontakt für weitere Informationen



Anna Głowka

Rechtsanwältin (PL)

Tel.: +48 22 244 00 51

E-Mail: anna.glowka@roedl.pro

> Nachschüsse in eine sp. z o.o. (polnische GmbH) vs. Körperschaftsteuer

Monika Bartosiewicz, Rödl & Partner Warschau

Werden Nachschüsse in eine sp. z o.o. von den Gesellschaftern ohne gebührende Sorgfalt geleistet, so kann dies steuerliche Probleme nach sich ziehen.

Dies ergibt sich aus dem **Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 26.09.2014 (Az. II FSK 2367/12)**.

In dem o.g. Urteil wies das Gericht darauf hin, dass die Umsetzung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung grundsätzlich von den Steuerbehörden nicht in Hinblick auf die steuerrechtlichen Auswirkungen geprüft wird. In denjenigen Fällen, in welchen das Steuerrecht die Anwendung einer konkreten Lösung von den in anderen Rechtsgebieten benannten Regeln abhängig macht, muss ein bestimmtes Verhaltensmuster eingehalten werden. Damit die als Nachschüsse eingebrachten Beträge nicht als eine Betriebseinnahme eingestuft werden, müssen die in Art. 12 Abs. 4 Pkt. 11 des Körperschaftsteuergesetzes („KStG-PL“) genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Mit anderen Worten: Ausschließlich die nach Maßgabe des Art. 177 und 178 des Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften („HGGB-PL“) in eine sp. z.o.o. eingebrachten Beträge können als ordnungsgemäß geleistete Nachschüsse gelten und folglich von den Einnahmen ausgeschlossen werden.

2006 haben zwei Gesellschafter einer sp. z o.o. dieser Darlehen i.H.v. PLN 140 000 und PLN 204 200 erteilt. Mit dem

Gesellschafterbeschluss vom 30.05.2008 wurden die Gesellschafter zur Leistung von Nachschüssen in einer Höhe gemäß Art. 177 § 2 HGGB-PL verpflichtet (Leistung von Nachschüssen im Verhältnis zu den gehaltenen Anteilen); hierfür wurde eine Frist bis zum 30.06.2008 festgelegt. Der erste Gesellschafter - der 49% Anteile hält - wurde zum Nachschuss von PLN 168 658 verpflichtet. Der zweite (51% Anteile) – PLN 175 542. Die von den Gesellschaftern geleisteten Nachschüsse konnten - auf deren Antrag - mit dem Wert der an die Gesellschaft erteilten Darlehen aus 2006 aufgerechnet werden.

Anschließend willigte die Gesellschafterversammlung durch Beschlüsse vom 30.06.2008 in die Bildung sonstiger Rücklagen ein, indem sie dafür die von den Gesellschaftern erteilten Darlehen (entsprechend PLN 140 000 und PLN 204 200) bestimmte. Kraft des zweiten Beschlusses wurden die o.g. Darlehen in die sonstigen Rücklagen eingestellt. Die Beschlüsse wurden in die Bücher der Gesellschaft eingetragen. An diesem Tag wurden die Darlehensbeträge auf das Konto „Sonstige Rücklagen“ umgebucht.

Die Steuerbehörde stellte fest, dass die sonstigen Rücklagen i.H.v. PLN 344 200 aus den der Gesellschaft erlassenen Darlehensbeträgen gebildet wurden - und nicht aus den Nachschüssen der Gesellschafter. Somit sind die erlassenen Darlehensverbindlichkeiten aufgrund des Steuerbescheids unter den steuerbaren Einnahmen der Gesellschaft für 2008 auszuweisen.

Dieser Feststellung stimmte zuerst das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warschau und dann das Oberverwaltungsgericht zu. Das Gericht hat Folgendes hervorgehoben: Aus den Beschlüssen ergibt sich direkt, dass die sonstigen Rücklagen nicht aus Nachschüssen, sondern aus von den Gesellschaftern erteilten Darlehen gebildet wurden. Außerdem wies das Gericht darauf hin, dass es nicht zu einer Leistung von Nachschüssen gemäß Art. 177 § 2 HGGB-PL, d.h. im Verhältnis zu den gehaltenen Anteilen, kam. Dieser Umstand hat laut dem Oberverwaltungsgericht zur Folge, dass Art. 12 Abs. 4 Pkt. 11 KStG-PL keine Anwendung finden konnte.

Das obige Urteil beweist, dass es empfehlenswert ist, bei rechtlichen Maßnahmen, die den Steuerpflichtigen steuerliche Vorteile bringen sollen, mit gebührender Sorgfalt vorzugehen. Dieser Sachverhalt wurde von den Gerichten in Bezug auf den im KStG-PL enthaltenen Katalog der Steuerbefreiungen mehrmals hervorgehoben. In Art. 12 Abs. 4 Pkt. 11 KStG-PL ist zwar nicht von einer Steuerbefreiung die Rede, aber es wird ein Vorteil vorgesehen, der darin besteht, dass die in die Gesellschaft einzubringenden Nachschüsse nicht als Einnahme zu erfassen sind. Das Fehlen solcher Regulierungen hätte zur Folge, dass die Nachschüsse als zu anderen Grundsätzen erhaltene Geldmittel bzw. als unentgeltlich überlassene Mittel behandelt würden. Werden diese mit den Schulden z.B. aus Darlehen aufgerechnet, so fände die Regelung Anwendung, laut der die erlassenen Verbindlichkeiten zu besteuern sind.

Körperschaftsteuer

Nur die ordnungsgemäße Anwendung des Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften berechtigt zur steuerlich neutralen Behandlung der als Nachschüsse behandelten Beträge. Werden diese nicht nach dem Verfahren und nach den Grundsätzen gemäß HGGB-PL eingebracht, so zeitigt dies analoge Steuerfolgen wie die oben beschriebenen. Eine Einnahme ist also entweder der gesamte der Gesellschaft überlassene Betrag oder der Vorteil für die Gesellschaft, der sich aus der Verfügung über einen bestimmten Betrag ergibt (vgl. das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 06.10.2009, Az. II FSK 531/2008).

Im HGGB-PL sind für sp. z o.o. grundsätzlich drei Voraussetzungen vorgesehen, die zur ordnungsgemäßen Leistung von Nachschüssen erforderlich sind. Einerseits muss diese Möglichkeit im Gesellschaftsvertrag vorgesehen und die maximale Höhe der Nachschüsse festgelegt werden. Andererseits sind die Gesellschafter verpflichtet, einen entsprechenden Beschluss zu fassen und anschließend Mittel in die Gesellschaft einzubringen bzw. die gegenseitig fälligen Forderungen aufzurechnen. In der vom Gericht analysierten Sachlage wurde die letzte der Voraussetzungen nicht erfüllt.

Die an die Gesellschaft als „Nachschüsse“ überwiesenen Beträge werden meistens dann in Frage gestellt, wenn in der Gründungsurkunde der Gesellschaft entsprechende Bestimmungen fehlen (vgl. die Auskunft der Finanzkammer Bydgoszcz vom 18.01.2011, Az. ITPB3/423-574/10/AW) oder ein festgelegter Grenzbetrag überschritten wird (vgl. das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 17.12.2013, Az. II FSK 71/12). Es kommt auch vor, dass nur ein Teil der Gesellschafter zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet wird (vgl. das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 26.07.2005, Az. FSK 2007/04).

In dem Fall wird offensichtlich, dass der Grundsatz der Leistung von Nachschüssen im Verhältnis zu den gehaltenen Anteilen gemäß Art. 177 Par. 2 HGGB-PL verletzt wird. Nichtsdestotrotz erwies sich diese Unregelmäßigkeit nicht als ausschlaggebend. Das Gericht hat nach der Analyse der Gesellschafternachschüsse der Behauptung keinen Glauben geschenkt, dass die ursprüngliche Absicht der Gesellschafter darin bestanden habe, Nachschüsse nach Maßgabe des HGGB-PL einzubringen. Das Gericht ging davon aus, dass der Hinweis auf Art. 12 Abs. 4 Pkt. 11 KStG-PL während des Steuerverfahrens eine Strategie mit dem Ziel war, die negativen Steuerfolgen zu vermeiden, die mit dem Erlass von Darlehensverbindlichkeiten einhergehen. Die Gesellschafter haben nämlich einander ausschließende Beschlüsse gefasst - einen über Nachschüsse und zwei über die Bildung sonstiger Rücklagen aus Darlehen.

Ein zusätzliches Argument gegen die Ausführungen der Gesellschaft war die Tatsache, dass die Mittel handelsrechtlich falsch erfasst wurden. Gemäß Art. 36 Abs. 2e des Rechnungs-

legungsgesetzes werden Nachschüsse als sonstige Rücklagen aus Nachschüssen am Tag der Fassung eines entsprechenden Beschlusses durch die Gesellschafterversammlung ausgewiesen. Beschlossene, aber nicht eingebrachte Nachschüsse werden unter der Position „Ausstehende Einlagen auf sonstige Rücklagen“ gebucht. Wegen der Anwendung dieser Vorschrift mussten entsprechende Buchungen zum 30.05.2008 vorgenommen werden, d.h. zum Tag der Beschlussfassung über die Nachschüsse. Die Gesellschaft hat aber die Mittel aus Darlehen erst am 30.06.2008 auf das Konto „Sonstige Rücklagen“ umgebucht.

Der o.g. Fall stellt eine Warnung für die Geschäftsführung der Gesellschaften dar, dass der Verzicht auf Forderungen, die den Gesellschaftern seitens der Gesellschaft zustehen, und die Inanspruchnahme der Regulierungen zu Nachschüssen eine entsprechende Vorbereitung aus rechtlicher Sicht erfordern. Jegliche Unzulänglichkeiten in dieser Hinsicht können die Besteuerung aller Mittel, die der Gesellschaft erlassen wurden, nach sich ziehen. Dabei ist zu beachten, dass 2013 in das Körperschaftsteuergesetz Regulierungen zur Vorbeugung gegen Zahlungsengpässe aufgenommen wurden. Eine nicht ordnungsgemäße Aufrechnung der Nachschüsse mit Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern kann zusätzlich die Notwendigkeit zur Folge haben, die Betriebsausgaben der Gesellschaft herabzusetzen.

Kontakt für weitere Informationen



Monika Bartosiewicz

Steuerberaterin (PL)

Tel.: +48 22 244 00 27

E-Mail: monika.bartosiewicz@roedl.pro

> Rückzug eines Teils der Einlage aus einer Personengesellschaft

Anna Głowska, Rödl & Partner Warschau

Die Auszahlung der Finanzmittel aufgrund des Rückzugs eines Teils der in die Personengesellschaft eingebrachten Einlage hat nicht die Entstehung einer steuerbaren Einnahme seitens des Gesellschafters zur Folge.

So entschied **das Oberverwaltungsgericht in dem Urteil vom 30.07.2014, Az. II FSK 2046/12.**

Körperschaftsteuer / Berichterstattung

Die für die Steuerpflichtigen günstige Entscheidung wurde in der Sache einer Genossenschaft erlassen, welche der Kommanditgesellschaft als Kommanditistin beigetreten war und eine Sacheinlage in Form eines Erbnießbrauchsrechtes und des Eigentumsrechtes am Grundstück eingebracht hatte. Die Gesellschaft plante die Minderung des Werts der eingebrachten Einlagen, was zur Auszahlung der Geldmittel an die Genossenschaft führen würde. Die Genossenschaft hat sich an die Steuerbehörde mit der Frage gewandt, ob die daraus erhaltenen Forderungen für sie steuerbare Einnahmen aufgrund des Körperschaftsteuergesetzes darstellen werden.

Die Vorschriften regeln nicht unmittelbar die Steuerfolgen der Minderung des Einlagenwertes, jedoch vertritt der Direktor der Finanzkammer die Meinung, dass die Erstattung eines Teils der Einlage für die Gesellschafterin (hier: Genossenschaft) nicht steuerlich neutral ist. Die Finanzmittel, welche die Gesellschafterin von der Kommanditgesellschaft erhalten hat, stellen nach Auffassung der Gesellschafterin für diese eine zu versteuernde Einnahme dar.

Diese Auffassung teilt weder das Gericht der I. Instanz (Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Warschau vom 31.05.2012, Az. III SA/Wa 2417/11) noch das Oberverwaltungsgericht. Hat der Gesetzgeber nicht geregelt, wie die teilweise Rücknahme der Einlage zu besteuern ist, so darf das Stillschweigen des Gesetzgebers nicht zum Nachteil des Steuerpflichtigen ausgelegt werden. Aus diesem Grunde dürften die Steuerfolgen für die Gesellschafterin erst zum Zeitpunkt der Liquidation der Gesellschaft bzw. des Austritts der Gesellschafterin aus der Gesellschaft auftreten.

Dieses Urteil bestätigt die Linie der herrschenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, welche darauf hinweisen, dass die Mittel, die als teilweise Rückgabe der Einlagen zufließen, keine steuerbare Einnahme darstellen. Eine ähnliche Stellungnahme wurde u.a. in folgenden Urteilen dargestellt: Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 22.05.2012 (Az. II FSK 1471/12) sowie Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Posen vom 23.07.2014 (Az. I SA/Po 235/14). Somit steigen die Gewinnchancen bei eventuellen Streitigkeiten mit dem Fiskus.

Sind Sie an diesem Thema interessiert, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Anna Głowska
Rechtsanwältin (PL)
Tel.: +48 22 244 00 51
E-Mail: anna.glowka@roedl.pro

> Berichterstattungspflichten gegenüber der Polnischen Nationalbank (NBP) – wer denkt daran?

Izabela Ząbek, Anna Piluk, Rödl & Partner Danzig

Unter den vielen Berichterstattungspflichten der Unternehmen darf die Berichterstattung an die Polnische Nationalbank nicht vergessen werden. Das Finanzstrafgesetzbuch (FinStrGB-PL) sieht diesbezüglich Sanktionen für die Nichterfüllung der Berichterstattungspflichten vor. Gemäß Art. 106 I § 1 FinStrGB-PL ist die Nichtanmeldung der in der Verordnung des Finanzministers genannten Angaben bei der NBP oder die Anmeldung von Angaben, die nicht dem Sachverhalt entsprechen, mit einer Geldstrafe von bis zu 120 Tagessätzen bedroht. Die maximale Strafe kann für den Unternehmer schmerzhaft sein – sie beträgt gegenwärtig über PLN 2 Mio. Eventuelle geringere Verstöße gegenüber der NBP werden wie finanzielle Ordnungswidrigkeiten bestraft.

Gemäß der Verordnung des Finanzministers vom 23.10.2009 (Dz. U. [poln. GBl.] Nr. 184 Pos. 1437) sind zur Übermittlung von Berichten an die NBP **natürliche und juristische Gebietsansässige** verpflichtet – d.h. Personen, die ihren Sitz oder Wohnsitz in Polen haben **und ausländische Umsätze mit Gebietsfremden (externen Unternehmen) tätigen – unter der Voraussetzung, dass sie die in der Verordnung genannten Obergrenzen für die Entstehung der Berichterstattungspflicht erreichen**. Aufgrund der unübersichtlichen Bestimmungen der Verordnung ist die Identifizierung der Rechtsträger, die die o.g. Obergrenzen überschreiten, für viele Unternehmer eine wahre Herausforderung.

Obergrenzen für die Entstehung der Berichterstattungspflicht

Die Obergrenzen für die Entstehung der Berichterstattungspflicht sind konkrete Finanzangaben, die sich aus den Handelsbüchern, Aufzeichnungen, die gemäß gesonderten Vorschriften geführt werden, oder auch aus den den Sachverhalt wiedergebenden Ursprungsbelegen ergeben.

Die NBP verpflichtet die Unternehmen zur monatlichen bzw. vierteljährlichen Berichterstattung.

Gebietsansässige, bei denen der Gesamtbetrag der Aktiva und Passiva in Bezug auf ausländische Umsätze zum Jahresende mindestens **PLN 300 Mio.** beträgt, sind verpflichtet, bei der NBP **monatliche** Berichte abzugeben.

Betragen die Aktiva und Passiva zum Jahresende insgesamt **zwischen PLN 10 Mio. und PLN 300 Mio.**, so haben die Unternehmen bei der NBP vierteljährliche Berichte einzureichen.

Nach Erreichung der o.g. Obergrenzen ist das Unternehmen verpflichtet, insgesamt 21 in der Verordnung festgelegte Anlagen auszufüllen.

Unabhängig von den vorgenannten Obergrenzen müssen Quartalsberichte von allen Gebietsansässigen abgegeben werden, bei denen der Gesamtbetrag der Forderungen und Verbindlichkeiten mit dem Ausland zum Jahresende mindestens **PLN 3 Mio.** beträgt. Nur diese Gruppe füllt insgesamt 2 Vordrucke der NBP aus.

Gemäß § 9 der Verordnung gilt Folgendes: Gebietsansässige, die langfristige Kredite und Darlehen bei Gebietsfremden aufgenommen haben, und langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus Finanzierungsleasing ausweisen, deren Gesamtwert zum Jahresende PLN 3 Mio. beträgt, und bei denen gleichzeitig der Gesamtbetrag der Aktiva und Passiva sich mindestens auf PLN 10 Mio. beläuft, sind verpflichtet, bei der NBP zwei zusätzliche Formulare abzugeben, was insgesamt 23 Anlagen ausmacht, die auszufüllen sind.

Alle o.g. Obergrenzen, nach deren Überschreitung Berichtserstattungspflichten entstehen, können nicht nur zum Jahresende, sondern auch während des Jahres, zum Ende des jeweiligen Quartals eingereicht werden. In einem solchen Fall müssen die Rechtsträger an die NBP Berichte für das betreffende Quartal und jedes weitere Quartal abgeben.

Wurden die Angaben zur Berechnung der o.g. Obergrenzen in Fremdwährung ausgedrückt, so werden sie in PLN nach den Mittelkursen der NBP vom letzten Werktag des jeweiligen Jahres bzw. Quartals umgerechnet. Wurde an diesem Tag von der NBP kein Wechselkurs für die gegebene Fremdwährung veröffentlicht, so wird der letzte für diese Währung von der NBP verlautbarte Wechselkurs angewandt.

Form und Fristen für die Abgabe der Berichte

Zwecks Abgabe der Berichte muss man sich im Berichterstattungsportal der NBP registrieren. Nach Stellung des entsprechenden Antrags, gewährt die NBP durch Zuerkennung eines individuellen Zertifikats dem Unternehmen Zugriff auf mehrere Vordrucke. Gegenwärtig gibt es keine Möglichkeit, die Berichte in Papierform abzugeben.

Die Fristen für die Abgabe der Berichte bei der NBP decken sich leider mit anderen obligatorischen Fristen, die sich aus den Steuervorschriften ergeben. Die Quartalsberichte sind nämlich innerhalb von 20 Tagen nach Quartalsende, und die Monatsberichte innerhalb von 20 Tagen nach Monatsende einzureichen.

Dabei ist zu beachten, dass die NBP einige Unternehmen dazu verpflichtet, die Jahresberichte auf den Vordrucken AZ-

IB und PZ-IB bis zum 31.05. des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres abzugeben. Diese Pflicht betrifft Gebietsansässige, die eine der o.g. Obergrenzen für die Entstehung der Berichtserstattungspflicht überschritten haben und gleichzeitig zum Jahresende mindestens 10% der Stimmen am beschlussfassenden Organ der Gesellschaft halten, sowie Gebietsansässige, in deren Organen ein Gebietsfremder mindestens 10% der Stimmen hält.

Kontrollen der NBP, Haftung gegenüber dem Finanzamt

Kontrollbehörde ist die NBP. Die Kontrollen werden am Sitz der Gesellschaft oder - mit Zustimmung des Kontrollierten - am Sitz der Kontrollbehörde durchgeführt. Vor Beginn einer Kontrolle muss die Berechtigung zu Kontrolle zugestellt werden. Die Kontrolltätigkeiten werden mit einem Kontrollprotokoll abgeschlossen, in dem auf etwaige Unregelmäßigkeiten und Empfehlungen aufgrund der Kontrolle hingewiesen wird.

Im Falle des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat leitet die NBP das Kontrollprotokoll an das zuständige Finanzamt weiter, das von nun an zur Behörde wird, die das finanzstrafrechtliche Verfahren vorbereitet und mit der alle Unregelmäßigkeiten zu klären sind.

Daher ist die Institution der „Selbstanzeige“ nicht zu vergessen. Sie besteht darin, dass ein Unternehmer dem Finanzamt eine freiwillige Benachrichtigung über den begangenen Verstoß vorlegt. Die Straftat selbst muss jedoch wiedergutmacht werden, d.h. die ausstehenden Berichte müssen abgegeben und die fehlerhaften korrigiert werden.

Für Rückfragen zum Thema Berichterstattung gegenüber der NBP stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

Kontakt für weitere Informationen



Izabela Ząbek
Senior Associate
Tel.: +48 22 244 00 96
E-Mail: izabela.zabek@roedl.pro

Anna Piluk
Buchhalterin
Tel.: +48 22 244 00 95
E-Mail: anna.piluk@roedl.pro

EU-Fördermittel

> Abrechnung eines EU-Projekts - worauf ist zu achten?

Paulina Wojszczyk, Rödl & Partner Warschau

Die Erstellung eines Antrags samt Dokumentation und der Erhalt von EU-Fördermitteln für die Durchführung eines Projekts sind nur der halbe Erfolg. Viele Begünstigte bestätigen, dass die ordnungsmäßige Führung und Abrechnung der Unternehmung eine viel größere Rolle spielen. Fehler in diesem Bereich können dazu führen, dass die Fördermittel samt Zinsen zurückgezahlt werden müssen. Was ist zu tun, damit die Durchsetzung des Projekts so unproblematisch wie möglich verläuft und erfolgreich ist?

Die Abrechnung von EU-Projekten ist **zeitaufwendig und komplex**. Sie erfordert von den Begünstigten besondere Aufmerksamkeit und breites Wissen, u.a. bei der ordnungsmäßigen Dokumentation der erfüllten Aufgaben, der getragenen förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sowie der fristgerechten Erstellung und Vorlage der Abrechnungsdokumentation bei der zuständigen Stelle. Zu Beginn der Durchführung eines Projekts, das aus Drittmitteln finanziert wird, ist zu beachten, dass **in diesem Bereich viele Vorschriften gelten**, u.a. inländische Verordnungen, die oft geändert oder aktualisiert werden. Diese sind auf den Internetseiten der Vermittlungsstellen zugänglich. Zwecks ordnungsmäßiger Durchführung des Projekts müssen diese Vorschriften gewissenhaft beachtet werden, wobei die Richtlinien für jedes Programm unterschiedlich sein können.

Vor allem haben die Begünstigten auf die **Pflicht zur Durchführung von Angebotsanfragen zu achten** – und zwar in Bezug auf Dienstleistungen über EUR 14.000 oder EUR 20.000 (je nach Programm), oder zur Suche nach Dienstleistungen unter diesem Wert auf dem Markt – selbstverständlich sofern das Gesetz über öffentliche Aufträge keine Anwendung findet. Sämtliche Ausgaben sind gemäß dem Antrag auf Unterstützung zu tragen. Auch alle **im Antrag auf Unterstützung bestimmten Kennzahlen** sind zu beachten – sowohl Produkt- als auch Ergebniskennzahlen. Sämtliche Dokumente, die die ausgeübte Tätigkeit bestätigen, sollten gesammelt werden (u.a. Belege über die Durchführung von Angebotsanfragen, Verträge mit Lieferanten/Auftragnehmern), denn diese werden nach Abschluss des Projekts überprüft.

Die Mehrzahl der durch die Begünstigten gesammelten Dokumente bedarf nicht nur gesonderter Buchhaltungsnummern für Projektzwecke, sondern auch spezieller Beschreibungen (z.B. gemäß der Waren-/Dienstleistungsspezifikation, die im Businessplan bestimmt wurde). Dabei ist von Bedeutung, dass Änderungen am Projekt der Zustimmung der Vermittlungsstelle bedürfen (z.B. Änderungen des Sach- und Finanzplans oder eine Umwandlung der Gesellschaft).

Aus diesem Grund sollten wir uns bereits bei der Beantragung der Unterstützung im Klaren darüber sein, welche Pflichten uns während der Durchführung des geförderten Projekts obliegen werden. Dies wird es uns erlauben, Fehler zu vermeiden, die schlimmstenfalls dazu führen können, dass die Unterstützung samt Zinsen zurückgezahlt werden muss.

Kontakt für weitere Informationen



Paulina Wojszczyk

Consultant EU Fördermittel (PL)

Tel.: +48 22 244 00 24

E-Mail: paulina.wojszczyk@roedl.pro

> Wie man die Dauerhaftigkeit des Projekts gewährleistet und die Fördermittel nicht verliert

Paulina Wojszczyk, Rödl & Partner Warschau

Viele Begünstigte meinen, dass sie alle ihre Pflichten i.Z.m. den an sie ausgezahlten Fördermitteln erfüllt hätten, wenn ein aus EU-Mitteln gefördertes Projekt abgeschlossen und von der Vermittlungsstelle abgerechnet wurde. Der Schein trügt. Nicht zu vergessen ist nämlich die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Dauerhaftigkeit des Projekts.

Die Zuerkennung der Fördermittel, deren ordnungsmäßige Abrechnung und der Abschluss des dank der EU-Unterstützung realisierten Projekts bedeuten nicht, dass der Begünstigte alle Pflichten erfüllt hätte, die ihm durch den Vertrag über die Unterstützung auferlegt wurden. Gemäß den inländischen und den EU-Vorschriften **ist der Begünstigte nämlich verpflichtet, nach Abschluss des Projekts dessen Dauerhaftigkeit aufrechtzuerhalten**.

Der Begriff der Dauerhaftigkeit des Projekts ist in Art. 57 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 definiert. Zusätzlich wird die Länge der Dauerhaftigkeit des Projekts im Vertrag über die Unterstützung festgelegt, der mit der Vermittlungsstelle unterzeichnet wird. Gewöhnlich beträgt die Dauerhaftigkeit für Mikro-, Klein und mittelständische Unternehmen 3 Jahre und für Großunternehmen 5 Jahre ab Abschluss des Projekts. Wie wird der Zeitpunkt des Abschlusses des Projekts definiert? Unter diesem Begriff ist die Realisierung sämtlicher im Rahmen der Unterstützung des Unternehmens geplanter Aufgaben sowie die Erstattung sämtlicher Ausgaben des Begünstigten zu verstehen.

Die Dauerhaftigkeit des Projekts wird auch als der Zeitraum verstanden, in dem der Begünstigte verpflichtet ist, die Investition aufrechtzuerhalten und sie nicht wesentlich zu modifizieren. Die Anforderung der Aufrechterhaltung der Investition ist jedoch nicht mit dem Verbot des Austauschs der einzelnen Aktiva, die im Rahmen des geförderten Projekts erworben wurden, gleichzusetzen. Diese Aktiva können innerhalb des Zeitraums der Aufrechterhaltung der Dauerhaftigkeit des Projekts ausgetauscht werden, sofern sie aufgrund des technischen Fortschritts veraltet sind - jedoch unter der Bedingung, dass die Gewerbetätigkeit im Unternehmen über den geforderten Mindestzeitraum aufrechterhalten wird.

Unter einer wesentlichen Modifizierung der Investition ist u.a. Folgendes zu verstehen: Änderung des Eigentümers der Bestandteile der Infrastruktur, Einstellung der Gewerbetätigkeit, Änderung der Projektziele, Änderung des Charakters oder der Bedingungen der Projektrealisierung. Außerdem sind im Zeitraum der Dauerhaftigkeit des Projekts die im Antrag auf Unterstützung genannten Kennzahlen auf dem angenommenen Niveau aufrechtzuerhalten und sämtliche Dokumente zum Projekt zu archivieren. Dies ist besonders bei der Übernahme eines Unternehmens von Bedeutung, das in der Vergangenheit ein EU-Projekt realisiert hat und nun verpflichtet ist, die Dauerhaftigkeit des Projekts aufrechtzuerhalten. In dieser Situation ist das Projekt samt den Pflichten, die in der Zeit seiner Dauerhaftigkeit zu realisieren sind, gründlich zu analysieren. Besondere Beachtung ist der Änderung des Status des Unternehmens zu schenken. Schlimmstenfalls kann die Übernahme eines solchen Unternehmens die Notwendigkeit zeitigen, die erhaltenen Fördermittel samt Zinsen, die wie Steuerrückstände berechnet werden, zurückzuzahlen. Selbstverständlich ist auch die Übernahme des Unternehmens ohne jegliche Konsequenzen möglich, jedoch bedürfen sämtliche Aktivitäten, die Einfluss auf das Projekt haben, der Zustimmung der Vermittlungsstelle.

Wird die Dauerhaftigkeit des Projekts nicht aufrechterhalten, so kann dies schmerzhaft Konsequenzen für den Begünstigten nach sich ziehen. Die Nichteinhaltung der o.g. Richtlinien ist mit einer Verletzung der Bestimmungen des Vertrages über die Unterstützung gleichzusetzen. Diese kann wiederum die Rückzahlung der Fördermittel samt Zinsen wie für Steuerrückstände zeitigen, was für viele Unternehmer ein großes Problem darstellt.

Kontakt für weitere Informationen



Paulina Wojszczyk
Consultant EU Fördermittel (PL)
Tel.: +48 22 244 00 24
E-Mail: paulina.wojszczyk@roedl.pn

> Welche Pflichten hat ein Arbeitgeber, der Teilzeitmitarbeiter beschäftigt?

Alina Narkiewicz, Rödl & Partner Breslau

Das Wirtschaftsleben zwingt die Unternehmen dazu, flexible Beschäftigungsformen in Anspruch zu nehmen, die ihrem Bedarf entsprechen. Eine dieser Formen ist die Teilzeitbeschäftigung. Sehr oft muss ein Arbeitgeber, der Teilzeitmitarbeiter beschäftigt, mit zusätzlichem Arbeitsaufwand für die korrekte Ermittlung z.B. der Überstunden oder des Urlaubs rechnen. Beachtenswert sind hier zwei grundsätzliche Fragen, die mit der Teilzeitbeschäftigung zusammenhängen:

- 1 Festlegung der zulässigen Arbeitsstunden über den vereinbarten Umfang der Arbeitszeit hinaus;
- 2 Festlegung der Dauer des Erholungsurlaubs.

Leider sind die arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht immer eindeutig und führen häufig zu gerichtlichen Auseinandersetzungen oder überlassen die Entscheidung dem Arbeitgeber.

1. Festlegung der zulässigen Arbeitsstunden über den vereinbarten Umfang der Arbeitszeit hinaus

Zurzeit gilt Folgendes Prinzip: Die Parteien legen im Arbeitsvertrag die über den im Vertrag bezeichneten Umfang der Arbeitszeit eines in Teilzeit beschäftigten Arbeitnehmers hinausgehende zulässige Anzahl von Arbeitsstunden fest, deren Überschreitung den Arbeitnehmer zum Überstundenzuschlag berechtigt (Art. 1511 § 5 des Arbeitsgesetzbuches (ArbGB-PL)).

In der Praxis wird angenommen, dass die zulässige Anzahl der Stunden zwischen der individuellen Teilzeit und dem maximalen Umfang der Vollzeit liegen soll. Außerdem gilt, dass die über den vertraglich vereinbarten Umfang hinaus geleisteten Arbeitsstunden keine Überstunden sind, sondern Mehrarbeit, die wie Überstunden vergütet wird.

Dies bestätigt das Urteil des Obersten Gerichts (Sąd Najwyższy – SN) vom 04.04.2014, Az. I PK 249/13, in dem das Gericht feststellte, dass dem Arbeitnehmer ein Überstundenzuschlag zusteht, sofern die Parteien die zuschlagspflichtigen Stunden vereinbaren. Einem in Teilzeit beschäftigten Arbeitnehmer steht der in Art. 1511 § 1 ArbGB-PL genannte Zuschlag nicht zu, wenn die Anzahl der über den vertraglich vereinbarten Umfang hinaus zulässigen Arbeitsstunden nicht vereinbart wurde.

In der gegenständlichen Sache hat das Gericht auf Folgendes hingewiesen: Obwohl das Problem der Vergütung für die Arbeitsstunden, die über den in einem Teilzeit-Arbeitsvertrag vereinbarten Umfang hinaus geleistet wurden, nicht neu ist, wurde es bis jetzt nicht gelöst. Der Arbeitnehmer

Arbeitsrecht

hatte Klage auf Auszahlung der Vergütung für die Überstundenarbeit über die vertragliche Arbeitszeit hinaus erhoben. Seine Klage wurde jedoch abgewiesen, da der Arbeitsvertrag keine diesbezüglichen Bestimmungen enthielt.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer X ist halbezeitbeschäftigt. Im Arbeitsvertrag wurde vereinbart, dass der Arbeitnehmer nach der Überschreitung von 110 Arbeitsstunden in dem jeweiligen Monat auch einen Zuschlag wie für Überstunden erhält. Leistet also der Arbeitnehmer im Oktober 120 Stunden, und beträgt seine Arbeitszeitnorm in Halbezeit 92 Stunden, so erhält er für 92 Stunden eine normale Vergütung, für 18 Stunden – eine normale Vergütung zzgl. Zuschlag wie für Überstunden, und für 10 Stunden – eine Vergütung für Überstundenarbeit.

2. Festlegung der Dauer des Erholungsurlaubs

Gemäß Art. 154 § 1 wird der Urlaub eines teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers proportional zu der Arbeitszeit dieses Arbeitnehmers festgelegt, wobei die in § 1 genannte Urlaubsdauer (20 oder 26 Tage) zugrunde gelegt wird; ein nicht voller Urlaubstag wird auf einen vollen Tag aufgerundet.

Die Anwendung dieser Vorschrift wird komplizierter, wenn sich der Urlaubsanspruch während der Beschäftigungsdauer von 20 Tagen auf 26 erhöht, oder der Arbeitnehmer in dem betreffenden Monat von Halbezeit auf $\frac{3}{4}$ übergeht.

Ändert sich während des Kalenderjahres der Umfang der Arbeitszeit des jeweiligen Arbeitnehmers z.B. von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$, so ist der Urlaubsanspruch wie folgt zu ermitteln: Für jede Arbeitszeit ist eine separate Berechnung durchzuführen und dann sind die Ergebnisse zu addieren.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer, der einen Urlaubsanspruch von 26 Tagen hat (Beschäftigung länger als 10 Jahre), war für 5 Monate in einer $\frac{3}{4}$ -Stelle beschäftigt und für die übrigen 7 Monate – in Halbezeit. Für die Arbeit im Rahmen der $\frac{3}{4}$ -Stelle steht dem Arbeitnehmer ein Urlaubsanspruch von 9 Tagen zu ($\frac{3}{4}$ -Stelle \times 26 Tage) \times 5 / 12 Monate = 8,3, nach Aufrundung – 9 Tage; hingegen stehen ihm für die Halbeitarbeit 8 Urlaubstage zu (Halbezeit \times 26 Tage) \times 7 / 12 = 7,5, nach Aufrundung – 8 Tage. Somit beträgt sein Urlaub im Kalenderjahr insgesamt 17 Tage (9 Tage + 8 Tage).

Die arbeitsrechtlichen Vorschriften bestimmen nicht die Vorgehensweise **für den Fall der Änderung der Arbeitszeit während des Monats**. Die Experten im Bereich Arbeitsrecht vertreten zwei Standpunkte. Gemäß diesen gilt bei der Ermittlung des proportionalen Urlaubs in dem Monat, in dem sich die Arbeitszeit änderte, Folgendes:

- > Angenommen wird diejenige Arbeitszeit, die in diesem Monat überwiegt, oder
- > angenommen wird die Arbeitszeit, die am ersten Tag dieses Monats für den Arbeitnehmer verbindlich war.

Die Entscheidung, welche Lösung angewendet wird, ist dem Arbeitgeber überlassen. Am sichersten ist es, die für den Arbeitnehmer günstigere Option zu wählen. Dem Arbeitgeber droht dann kein diesbezüglicher Streit mit dem Arbeitnehmer.

Keine arbeitsrechtliche Vorschrift regelt **die Vorgehensweise für die Berechnung der Urlaubsdauer eines teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers, wenn die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag in Stunden angegeben wurde**.

Die Lösung dieses Problems kann der Stellungnahme des Hauptinspektors für Arbeit vom 22.07.2010 (GPP-110-4560-9-2/10/PE/RP) entnommen werden, d.h. die Urlaubsdauer eines solchen Arbeitnehmers kann wie folgt berechnet werden:

- 1 Berechnung der Jahresarbeitszeit des Arbeitnehmers, dessen Arbeitszeit in Stunden angegeben wurde;
- 2 Berechnung der Jahresarbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers, dessen Arbeitszeit in Stunden angegeben wurde;
- 3 Berechnung des Faktors (Quotient der Zahlen aus Pkt. 1 und Pkt. 2);
- 4 Multiplizieren des Faktors aus Pkt. 3 und der Urlaubsdauer (entsprechend 20 oder 26 Tage);
- 5 Aufrundung des Ergebnisses auf einen vollen Tag.

Sollten Sie Zweifel hinsichtlich der korrekten Erfüllung der Arbeitgeberpflichten gegenüber den Arbeitnehmern, darunter auch Teilzeitbeschäftigten haben, so sind unsere Experten für Arbeitsrecht gerne bereit, Ihnen bei deren Behebung zu helfen und optimale Lösungen darzustellen.

Kontakt für weitere Informationen



Alina Narkiewicz

Manager

Tel.: +48 71 733 97 38

E-Mail: alina.narkiewicz@roedl.pro

Wir möchten Sie herzlich zur Lektüre des Artikels von **Navigator Debt Advisory**, Partner von Rödl & Partner im Bereich der Beratung von Gesellschaften auf dem Kapitalmarkt, einladen.

> Schuldverschreibungen als Finanzierungsinstrument

Mateusz Mucha, Navigator Debt Advisory

Auf einer bestimmten Etappe der Entwicklung der Gesellschaft stellt sich oft heraus, dass die weitere Entwicklung aufgrund des steigenden Bedarfs an Working Capital zusätzliche Investitionen und zusätzliche Finanzierung erfordert. Die Eigentümer der Gesellschaft sind nicht immer in der Lage, solche zusätzlichen Mittel sicherzustellen oder wollen es aus verschiedenen Gründen nicht. Die erste natürliche externe Finanzierungsquelle für eine Gesellschaft ist ein Bankkredit, der jedoch oft nicht an die Bedürfnisse der Gesellschaft angepasst ist und – aufgrund der zahlreichen Beschränkungen – ihre weitere dynamische Entwicklung behindert. Unternehmensanleihen, die auf dem polnischen Markt immer größere Bedeutung gewinnen, erlauben es, die Finanzierung flexibel an den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft anzupassen, ohne dabei die Kontrolle über die Gesellschaft zu verlieren.

Schuldverschreibungen können unbesichert oder besichert sein, und zwar zu Bedingungen, welche die Banken nicht akzeptieren

Die Finanzierung in Form eines Kredits erfordert meistens als Sicherheit die Bestellung einer Hypothek an Immobilien, die im Eigentum der Gesellschaft stehen, zugunsten der Bank. Die spezifische Tätigkeit vieler Unternehmen schließt die Bestellung einer solchen Sicherheit aus bzw. die Tätigkeit der Gesellschaft wird dadurch eingeschränkt (z.B. wenn die Immobilien das Umlaufvermögen der Gesellschaft darstellen). Unternehmensanleihen ermöglichen eine unbesicherte Schuldenfinanzierung oder eine Besicherung von Forderungen, die für Banken nicht akzeptabel wäre (niedrigerer Beleihungsauslauf [engl. loan-to-value ratio, LTV], Nachrangigkeit einer Hypothek, Pfandrecht an: Aktien, Anteilen, Maschinen, Abtretung, Bürgschaft).

Schuldverschreibungen können die bestehende Bankfinanzierung ergänzen

Das Erreichen des Kreditlimits im Rahmen der Bankfinanzierung schließt die Möglichkeit einer zusätzlichen Finanzierung durch Ausgabe von Schuldverschreibungen nicht aus. Die zusätzliche Finanzierung kann dazu dienen, die Investitionen der Gesellschaft zu beenden oder vollkommen neue Projekte zu finanzieren. Nicht selten stellt sich nach Abwicklung einer Investition heraus, dass zusätzliche Mittel in das Working Capital fließen müssen, damit die Möglichkeiten der Gesell-

schaft vollumfänglich genutzt werden können, die Banken jedoch nicht imstande sind, die Kreditlimits zu erhöhen. In solchen Fällen kann sich die Ausgabe von Schuldverschreibungen als sinnvolle Lösung erweisen. Schuldverschreibungen können auch die durch die Banken geforderte Eigeneinlage in die geplante Investition finanzieren.

Die Notwendigkeit der Diversifizierung der für die Gesellschaft verfügbaren externen Finanzierungsquellen ist ebenfalls zu beachten. Ist die Finanzierung des Unternehmens vollkommen von Banken abhängig, so läuft die Gesellschaft Gefahr, dass die Kreditvergabe der Banken beschränkt wird, falls sich die Konjunktur verschlechtert oder der jeweilige Sektor an Bedeutung verliert. Durch die Diversifizierung der Finanzierungsquellen im Wege der Ausgabe von Schuldverschreibungen wird dieses Risiko gemildert, und bei Störungen im Banksektor kann sich eine alternative Finanzierungsquelle für die Gesellschaft als ungemein wichtig für ihre Zukunft erweisen.

Obligationen sind ein flexibles Instrument, das den Gesellschaften mehr Freiheiten lässt

Nach Unterzeichnung eines Kreditvertrages werden Gesellschaften oft de facto „zu Geiseln der Bank“, u.a. aufgrund der darin enthaltenen Nebenabreden (Covenants), und müssen bei vielen Geschäften die Zustimmung der Bank einholen. Zusätzlich werden Umlaufkredite oftmals für sehr kurze Zeiträume (z.B. ein Jahr) gewährt, wodurch die Gesellschaft ihre Gewerbetätigkeit nicht frei ausüben kann und ständig mit den Banken verhandeln muss. Gläubiger akzeptieren bei Schuldverschreibungen größere Risiken als Banken, was eine erhebliche Minderung der Anzahl der von ihnen erwarteten Nebenabreden (Covenants) erlaubt. Für die Erwerber von Schuldverschreibungen ist ebenfalls eine flexiblere Einstellung gegenüber der Analyse der Gesellschaft oder Branche, in welcher die Gesellschaft agiert, charakteristisch. Gleichzeitig ist es nicht möglich, diese Einstellung auf die starren Bankstrukturen zu übertragen. Zu betonen ist, dass manche Formen der Sicherheit, wie Sperrung der Bankkonten der Gesellschaft, für die Gläubiger bei Schuldverschreibungen nicht zugänglich sind.

Bitte beachten Sie, dass für die Ausgabe von Schuldverschreibungen Flexibilität bei Zahlungen charakteristisch ist – es können Nullkuponanleihen ausgereicht werden, aber auch Anleihen, bei welchen die Zinsen quartalsmäßig oder halbjährig, das geliehene Kapital dagegen meistens am Tage der Rückzahlung der Anleihe einmalig zurückgezahlt wird, während die Bankfinanzierung die Gesellschaften in den meisten Fällen dazu verpflichtet, monatliche Raten auf Zins und Tilgung zu leisten, welche die laufenden Kapitalflüsse der Gesellschaften belasten.

Schnelle Kapitalbeschaffung durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen

Häufig kann die Finanzierung in Form der Ausgabe von Schuldverschreibungen schneller beschafft werden als bei Bankkrediten, bei denen Entscheidungen durch Kredit-

Finanzierung der Wirtschaftstätigkeit / Steuern aktuell

ausschüsse auf mehreren Stufen getroffen werden, was den Entscheidungsprozess in der Regel verlängert. Bei der Ausgabe unbesicherter Schuldverschreibungen dauert die Beschaffung der Finanzierung bis zu 30 Werktagen, sofern die Gesellschaft über sämtliche notwendigen Dokumente sowie die Zustimmung der Gesellschaftsorgane verfügt, die für die Ausgabe erforderlich sind.

Schuldverschreibungen als Überbrückungsfinanzierung

Ist eine erneute Verhandlung des Kreditvertrages mit der Bank nicht möglich, so können Schuldverschreibungen als Überbrückungsfinanzierung dienen, die anschließend aus einer anderen Quelle refinanziert wird. Die Flexibilität der Schuldverschreibungen erlaubt es, Bestimmungen aufzunehmen, durch welche sie während ihrer gesamten Geltungsdauer refinanziert werden können. Dank der schnellen Kapitalbeschaffung in Form von Schuldverschreibungen sowie der Freiheit bezüglich der Besicherungen, die auch nach der Ausgabe der Schuldverschreibungen und nach der Übergabe der Mittel an die Gesellschaft bestellt werden können, ist dieses Instrument als Überbrückungsfinanzierung für Unternehmen ideal.

Die Mittel aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen können für riskantere Zwecke bestimmt werden, wie z.B. die Finanzierung der Akquirierung

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen ermöglicht es, Mittel für Zwecke zu beschaffen, die sich durch größeres Risiko auszeichnen, weswegen sie nur ungern durch Banken finanziert werden. Auf einer gewissen Entwicklungsetappe der Gesellschaft kann ihre weitere dynamische Entwicklung nur durch Akquirierung bzw. Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen erfolgen. Der Banksektor sieht die Entwicklung der Gesellschaft durch Akquirierung häufig als zu riskant an, für Gläubiger von Schuldverschreibungen ist dieses Risiko jedoch akzeptabel. Die Finanzierung einer Übernahme durch Schuldverschreibungen kann sich als Meilenstein für die weitere Entwicklung des Unternehmens erweisen.

Kontakt für weitere Informationen



Mateusz Mucha

Stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsführung der Navigator Debt Advisory

Tel.: +48 537 837 098

E-Mail: mateusz.mucha@dmnavigator.pl

Navigator Debt Advisory, die zur Navigator-Gruppe gehört, ist ein Unternehmen, das sich auf professionelle Beratung für Unternehmen bei der Ausgabe von Unternehmensanleihen spezialisiert. Die Navigator-Gruppe arbeitet bei Aktivitäten von Gesellschaften auf dem Kapitalmarkt eng mit Rödl & Partner zusammen. Die Navigator-Gruppe spezialisiert sich auf die Beratung bei Verschmelzungen und Übernahmen (M&A), der Durchführung von Erst- und Zweitplatzierungen öffentlicher Wertpapiere (engl. initial public offering, IPO / secondary public offering, SPO) sowie der Organisation der Ausgabe von Unternehmensanleihen. Der Navigator-Gruppe gehört die Dom Maklerski Navigator S.A. an, die sämtliche Maklertätigkeiten, die mit den Dienstleistungen der Gruppe verbunden sind, tätigt – dieses Unternehmen wird von der Kommission für Finanzaufsicht beaufsichtigt. Die Partner der Navigator-Gruppe verfügen über langjährige Erfahrung, wovon mehr als 80 abgewickelte Geschäfte mit einem Wert über PLN 6 Mrd. zeugen.

> Urteil des Verfassungsgerichtshofes über unentgeltliche Leistungen für Mitarbeiter

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Am 08.07.2014 wurde vor dem Verfassungsgerichtshof auf Antrag des Arbeitgeberverbandes PKPP „Lewiatan“ eine Verhandlung über die Besteuerung unentgeltlicher Leistungen für Mitarbeiter abgehalten. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Vorschriften zur Besteuerung unentgeltlicher Leistungen mit der polnischen Verfassung konform sind.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes gelten als Einnahmen des Mitarbeiters nur solche Leistungen, die:

- 1 mit Zustimmung des Mitarbeiters erbracht wurden (er hat diese völlig freiwillig in Anspruch genommen);
- 2 in seinem Interesse (und nicht im Interesse des Arbeitgebers) erbracht wurden und dem Mitarbeiter Vorteile brachten (Erhöhung der Aktiva oder Vermeidung der Kosten, die er tragen müsste);
- 3 einen messbaren Vorteil darstellen und einem individuellen Mitarbeiter zugeschrieben werden können (sie sind nicht allgemein für alle Rechtsträger zugänglich).

In der ausführlichen Begründung des Urteils wies der Gerichtshof auf konkrete Arten von Leistungen hin, die seiner Auffassung nach zu besteuern oder von der Besteuerung auszunehmen sind.

Wir empfehlen Ihnen, alle unentgeltlichen Leistungen, die den Mitarbeitern zuerkannt werden, auf der Grundlage des o.g. Urteils zu analysieren.

> Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs aus verspätet eingegangenen Rechnungen

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Gemäß der verbindlichen Auskunft des Direktors der Finanzkammer Posen vom 04.06.2014 (Az. ILPP2/443-271/14-2/MN) gilt Folgendes: Geht eine Rechnung über ein Geschäft mit mehrmonatiger Verzögerung ein, so ist der Erwerber berechtigt, die Vorsteuer in dem Monat des Eingangs der Rechnung bzw. in einem der zwei darauf folgenden Monate abzuziehen.

Die o.g. Auskunft ist für die Steuerpflichtigen günstig. Beachten Sie jedoch bitte, dass dabei das Umsatzsteuergesetz nicht wörtlich ausgelegt wurde.

Nimmt der Steuerpflichtige den Vorsteuerabzug gemäß Art. 86 Abs. 11 UStG-PL nicht innerhalb der Frist vor, in der aufseiten des Veräußerers die Steuerpflicht für die erworbenen Waren bzw. Dienstleistungen oder die geleistete Anzahlung entsteht, dann kann er den Abzug in der Steuererklärung für einen der zwei folgenden Abrechnungszeiträume vornehmen.

Erhalten Sie häufig Einkaufsrechnungen mit mehrmonatiger Verzögerung, so empfehlen wir Ihnen angesichts des oben Gesagten, einen Antrag auf verbindliche Auskunft zu stellen.

> Die Befreiung der Sacheinlagen von der Steuer auf zivilrechtliche Handlungen (PCC) ist rückwirkend wirksam

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Das Oberverwaltungsgericht bestätigte im Urteil vom 23.07.2014 (Az. II FSK 2312/12), dass bei Kapitalsteuern (zu denen die polnische PCC gehört) ebenfalls die Stillhalteklausele (sog. Stand-still) gilt. Dies bedeutet, dass es unzulässig war, 2007 in die Rechtsordnung die Erhebung der PCC auf andere Sacheinlagen als einen Teilbetrieb aufzunehmen.

Haben Sie in den vergangenen Jahren die PCC auf eingebrachte Sacheinlagen gezahlt, so empfehlen wir Ihnen, unverzüglich einen Antrag auf Feststellung einer Überzahlung zu stellen. Beachten Sie bitte, dass der Anspruch auf Forderung der Erstattung der Überzahlung nach der Verjährung der Steuerverbindlichkeit nicht mehr gültig ist.

Wir sind gerne bereit, Sie bei der Erstattung der überzahlten Steuer zu unterstützen.

> Das Recht auf Korrektur der Umsatzsteuer beim Export verjährt

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Der Steuerpflichtige kann den Steuersatz nach Erhalt der Nachweise für die Ausfuhr von Waren nach außerhalb der EU nur innerhalb von 5 Jahren ändern, die ab Ende des Kalenderjahres gerechnet werden, in dem die Frist für die Steuerzahlung abgelaufen ist - dies stellte das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Breslau im Urteil vom 24.07.2014 (Az. I SA/Wr 321/14) fest. Laut dem Gericht darf das Recht auf Korrektur der aus Export geschuldeten Steuer nicht ohne Berücksichtigung der entstandenen Steuerverbindlichkeit ausgelegt werden - sind die Verbindlichkeiten verjährt, so kann der Steuersatz nicht mehr korrigiert werden.

Wir empfehlen Ihnen, die Dokumentation, welche bald verjährt, durchzusehen, da der Steuersatz nach Verjährung der Verbindlichkeit nicht korrigiert werden darf.

> Jede Leistung ist separat zu beurteilen

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Dienstleistungen, die in Unterkunft und Verpflegung bestehen und die im Zusammenhang mit der Organisation einer Konferenz von der Gesellschaft bezahlt wurden, sind nicht untrennbar mit der Dienstleistung - Veranstaltung der Schulung - verbunden; dies stellte das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Białystok im Urteil vom 09.07.2014 (I SA/Bk 213/14) fest.

Die Schulungen selbst wurden nämlich von den Mitarbeitern der Gesellschaft und von den eingeladenen Referenten organisiert. Mit den restlichen Leistungen im Rahmen der Schulung wurden von der Gesellschaft Dritte beauftragt. Laut Gesellschaft bestand die Hauptleistung in der Organisation der Konferenz, und die sonstigen Dienstleistungen (Gastronomie, Unterkunft und Unterhaltung) waren deren Bestandteile. Darüber hinaus wies sie darauf hin, dass sie ausschließlich eine steuerbare Tätigkeit ausübt und aus der organisierten Schulung Einnahmen zu erwarten sind. Dies berechtigt die Gesellschaft ihrer Meinung nach dazu, die Vorsteuer aus den Rechnungen über die Aufwendungen für diese Schulungen abzuziehen.

In der gegenständlichen Angelegenheit stellte die Behörde gegenüber einer Gesellschaft aus der medizinischen Branche das Recht auf Vorsteuerabzug aus Rechnungen für die Organisation von Schulungen und Konferenzen in Frage (es handelte sich u.a. um Tanz- und Kochworkshops und eine Barkeeper-Schau - dabei wurde darauf hingewiesen, dass diese Dienstleistungen nicht mit der von der Gesellschaft ausgeübten Gewerbetätigkeit in Zusammenhang standen).

Um zu vermeiden, dass die Steuerbehörden der Gesellschaft bei der Organisierung von Schulungen und Konferenzen das Recht auf Vorsteuerabzug verweigern, empfehlen wir deshalb, bei der Planung solcher Veranstaltungen steuerliche Aspekte zu berücksichtigen.

> Verheimlichte Einkommensquellen - wichtiges Urteil des Verfassungsgerichtshofes

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Am 29.07.2014 erkannte der Gerichtshof Art. 20 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in der seit dem 01.01.2007 geltenden Fassung für verfassungswidrig. Der Gerichtshof befand die Vorschrift für unklar und unpräzise, sodass die Begriffe „Einnahmen aus verheimlichten Quellen“ und „durch offen gelegte Quellen nicht nachgewiesene Einnahmen“ nicht eindeutig definiert werden können.

Der Gesetzgeber hat nach Veröffentlichung des Urteils im Gesetzesblatt 18 Monate Zeit, um die Vorschriften zu novellieren. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die für verfassungswidrig befundene Vorschrift beachtet und auf alle Betroffenen angewandt werden, wodurch die Weiterführung der Verfahren bzgl. der Steuer auf verheimlichte Einkünfte gewährleistet werden soll.

Die Verfahren infolge der Entscheidungen über die Steuer auf verheimlichte Quellen, die aufgrund der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Vorschrift erlassen wurden, können gemäß dem Finanzstrafgesetzbuch wiederaufgenommen werden. Beim Freispruch kann der vorher Verurteilte aufgrund des Finanzstrafgesetzbuches Schadenersatz sowie Wiedergutmachung für erlittenes Unrecht geltend machen.

Zu den o.g. Fragen steht Ihnen unsere Rechtsberatungsabteilung zur Verfügung.

> Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Am 17.09.2014 hat der Präsident das Gesetz über die Änderung des Körperschaftsteuergesetzes, des Einkommensteuergesetzes sowie einiger anderer Gesetze unterzeichnet.

Die Novellierung umfasst insbesondere:

- > grundlegende Änderungen der Vorschriften über die Unterkapitalisierung;

- > Änderung der Vorschriften über Verrechnungspreise und Steuerelementationen;
- > Änderung der Vorschriften über den Ausweis von Erträgen aus dem Gewinnvortrag beim Formwechsel des Steuerpflichtigen;
- > Bestimmung der Methode zur Ermittlung von Einnahmen und Ausgaben bei Sachleistungen;
- > Bestimmung der Grundsätze zur Anwendung von Ansässigkeitsbescheinigungen ohne Geltungsdauer;
- > Besteuerung der Erträge sog. beherrschter ausländischer Gesellschaften (engl. Controlled Foreign Corporation, „CFC“) bei den beteiligten polnischen Steuerpflichtigen.

Die neuen Vorschriften treten zum 01.01.2015 in Kraft. U.E. lohnt es sich, den Einfluss der Novellierung auf Ihre laufende Gewerbetätigkeit schon heute zu analysieren. Die Vornahme bestimmter Handlungen im Jahre 2014 kann negative Folgen der Novellierung auf Ihre Abrechnungen einschränken. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

> Vorsteuerabzug bei Autobahnfahrten und beim Parken

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Gemäß der Antwort des Staatssekretärs beim Finanzministerium auf die Anfrage nach dem Abzug der Umsatzsteuer von Ausgaben im Zusammenhang mit Fahrzeugen, die für Mischzwecke genutzt werden, fallen die Mautgebühren für Autobahnen und die Parkgebühren unter die Definition der Ausgaben im Zusammenhang mit der Nutzung eines Fahrzeugs, da sie mit der Nutzung eines konkreten Fahrzeugs untrennbar verbunden sind und sie ohne das Bestehen dieses Fahrzeugs nicht existieren würden.

Vor dem Hintergrund des oben Gesagten gilt nach der Auffassung des Finanzministeriums Folgendes: Sind die Mautgebühren für Autobahnen und die Parkgebühren mit einem Fahrzeug verbunden, das vom Steuerpflichtigen für „Mischzwecke“ genutzt wird, so steht das Recht auf Vorsteuerabzug i.H.v. 50% aus einer derartigen Ausgabe zu.

Unter Berücksichtigung des rigorosen Standpunkts der Steuerbehörden bei der Einstufung der Ausgaben als mit der Nutzung von Dienstfahrzeugen verbundener Ausgaben empfehlen wir eine eingehende Analyse der Kosten, die als mit der Nutzung von Dienstfahrzeugen verbundene Kosten eingestuft werden können.

> Immobilienbezogene Dienstleistungen

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Gemäß der verbindlichen Auskunft des Direktors der Finanzkammer Warschau vom 11.09.2014, Az. IPPP3/443-574/14-2/LK, sind Dienstleistungen, die an Maschinen erbracht werden, welche Teil einer Produktionslinie sind, als im Zusammenhang mit Immobilien erbrachte Dienstleistungen zu betrachten, die der Umsatzsteuer am Belegenheitsort der Immobilie unterliegen.

Die Behörde ist zu der Auffassung gekommen, dass die Produktionslinie einen Bestandteil der Immobilie darstellt, da ihre Elemente mit dem Boden des Gebäudes verbunden sind.

Daher empfehlen wir Ihnen, die Abrechnungen des Einkaufs und Verkaufs von Service-, Reparatur- bzw. Modernisierungsleistungen an den Produktionslinien zu analysieren.

> Das Oberverwaltungsgericht befreit Integrationstreffen von der Einkommensteuer

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Am 13.10.2014 hat das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass der Erlass weiterer Beschlüsse über die Besteuerung von Integrationstreffen überflüssig ist und das Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 08.07.2014 (K 7/13) die Abrechnung unentgeltlicher Leistungen vollumfänglich entscheidet. Das Oberverwaltungsgericht hat sowohl die Finanzämter als auch die Verwaltungsgerichte verpflichtet, die in dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes genannten Richtlinien zu befolgen.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich mit dem Thema der Integrationstreffen auseinandersetzen müssen, ist das sicherlich ein großer Erfolg. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes bezieht sich jedoch nicht nur auf Integrationstreffen, sondern auch auf andere unentgeltliche Leistungen für die Mitarbeiter, z.B. Versicherung des Mitarbeiters während einer Dienstreise oder Beförderung zur Arbeit. Unter Berücksichtigung des oben Gesagten empfehlen wir Ihnen, die den Mitarbeitern gewährten unentgeltlichen Leistungen im Hinblick auf die Richtlinien des Verfassungsgerichtshofes zu analysieren. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

> Geschenke für Kunden

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Im Urteil vom 01.10.2014 (Az. II FSK 2463/12) hat das Oberverwaltungsgericht Folgendes bestätigt: Um die Ausgaben für Kundengeschenke unter den Betriebsausgaben ausweisen zu können, müssen diese mit dem Firmenlogo versehen werden.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts können nur diejenigen Geschenke, die den Wiedererkennungswert der Firma auf dem Markt erhöhen, als Werbegeschenke angesehen werden, sonstige Geschenke stellen Repräsentationskosten dar.

Unter Berücksichtigung der Abweichungen bei der Einstufung der Ausgaben für Repräsentation und Werbung und i.Z.m. dem bevorstehenden Jahresende empfehlen wir Ihnen, die Ausgaben für Promotion und Marketing zu analysieren. Dies kann die Besteuerungsgrundlage, welche in der Körperschaftsteuererklärung CIT-8 ausgewiesen wird, wesentlich ändern.

> Die entgeltliche Übergabe von Fahrzeugen an Mitarbeiter berechtigt nicht zum vollen Vorsteuerabzug

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Am 23.09.2014 hat der Direktor der Finanzkammer Łódź eine verbindliche Auskunft (Az. IPTPP4/443-447/14-4/MK) erlassen, in der er Folgendes feststellte: Überlässt der Arbeitgeber einem Mitarbeiter ein Fahrzeug für Privat Zwecke gegen Entgelt, so hat er keine Möglichkeit, die Vorsteuer auf die Fahrzeugkosten in voller Höhe abzuziehen.

Nach Auffassung des Direktors der Finanzkammer bestätigt die Tatsache, dass der das Fahrzeug nutzende Mitarbeiter für die private Nutzung des Fahrzeugs zahlt, nicht, dass dieses Fahrzeug ausschließlich für die Gewerbetätigkeit genutzt wird, und somit gewährt dies nicht das Recht auf vollen Vorsteuerabzug. Eine solche Nutzung des Fahrzeugs macht es - trotz des Entgelts seitens des Mitarbeiters - unmöglich, entsprechende Nutzungsverfahren dieses Fahrzeugs zu bestimmen, welche seine potenzielle Nutzung für Privat Zwecke ausschließen würden.

Die o.g. verbindliche Auskunft stellt ein gutes Beispiel der extensiven Auslegung dar, welche in den letzten Monaten durch die Steuerbehörden bei der Abrechnung von Fahrzeugkosten vertreten wird. Wir analysieren gerne die geltenden Vorschriften für Sie und erteilen auf dieser Grundlage Empfehlungen zur Einstufung der Fahrzeugkosten.

> Beförderung der Arbeitnehmer zum Arbeitsbetrieb

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Im Urteil vom 20.11.2014 (Az. II FSK 2771/14) hat das Oberverwaltungsgericht auf die Pflicht des Arbeitgebers hingewiesen, die kostenlose Beförderung der Arbeitnehmer zum Arbeitsbetrieb zu besteuern. Nach Auffassung des Gerichts unterliegt es keinem Zweifel, dass die kostenlose Beförderung für den Arbeitnehmer eine Einnahme darstellt und die fehlende Erfassung den Arbeitgeber als Zahler nicht von der

Pflicht befreit, die Steuer zu erheben und abzuführen.

Dieses Problem, d.h. die Besteuerung der Beförderung zur Arbeit, wird mit dem neuen Jahr behoben. Ab dem 01.01.2015 wird im polnischen Einkommensteuergesetz die Befreiung für Arbeitnehmer aufgrund der vom Arbeitgeber organisierten Beförderung zur Arbeit in Sammeltransporten eingeführt.

Dies befreit jedoch den Arbeitgeber nicht davon, die Steuer auf die organisierte Beförderung für Arbeitnehmer in den Jahren 2009-2014 zu zahlen. Bei Nichtbegleichung der Steuerverbindlichkeit drohen außerdem finanzstrafrechtliche Sanktionen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Regelung der obigen Frage auch für vergangene Jahre und weisen auf Tätigkeiten hin, die 2015 vorgenommen werden müssen, um die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können.

> Entgeltliche Übergabe des Fahrzeugs an den Mitarbeiter – kein voller Vorsteuerabzug

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Der Direktor der Finanzkammer Łódź stellte in der verbindlichen Auskunft vom 23.09.2014 (Az. IPTPP4/443-447/14-4/MK) fest, dass der Arbeitgeber nicht berechtigt ist, 100% der Vorsteuer aus Rechnungen über Reparaturen und Wartungen eines Pkw, der für Mischzwecke genutzt wird, abzuziehen, wenn der Arbeitnehmer für die private Nutzung dieses Fahrzeugs zahlt. Nach Auffassung des Direktors der Finanzkammer schließt die Überlassung des Fahrzeugs an den Arbeitnehmer - auch dann, wenn sie entgeltlich erfolgt - die Feststellung aus, dass das Fahrzeug ausschließlich für die Gewerbetätigkeit des Steuerpflichtigen genutzt wird.

Dies ist eine weitere rigorose und, wie es scheint, nicht ganz berechnete Auslegung der neuen, am 01.04.2014 in Kraft getretenen Grundsätze zur Abrechnung von Fahrzeugausgaben seitens des Finanzministers. Gerne überprüfen wir Ihre Abrechnungen unter Berücksichtigung der neuen Auslegung der Steuerbehörden und bewerten etwaige Risiken.

> Verjährung der Steuerverbindlichkeit

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Gemäß der schriftlichen Begründung zum Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 29.09.2014 (Az. II FPS 4/13) ist die Steuerbehörde nicht berechtigt, die Höhe des Verlustes nach Ablauf von fünf Jahren ab Entstehung der Steuerverbindlichkeit zu beanstanden.

Bisher vertraten die Finanzämter folgenden Standpunkt: Hat der Verlust Einfluss auf nicht verjährte Abrechnungszeiträume

des Steuerpflichtigen, so ist dieser Verlust zu überprüfen. Das Oberverwaltungsgericht hat eindeutig darauf hingewiesen, dass die Prüfung von Steuererklärungen, die nach Ablauf von fünf Jahren verjährt sind, nicht zulässig ist.

Außerdem bestätigte das Oberverwaltungsgericht, dass ein Bescheid der ersten Instanz, der nicht endgültig ist, keine Grundlage für die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens darstellt. Demnach muss ein Steuerpflichtiger, der gegen einen solchen Bescheid Widerspruch einlegt, diesen auch nicht ausführen. Eine Ausnahme davon ist lediglich dann gegeben, wenn die Behörde die vorläufige Vollstreckbarkeit erklärt. Mit anderen Worten: Der Steuerpflichtige muss die von der Behörde festgelegte Steuerverbindlichkeit solange nicht begleichen, bis der Bescheid der zweiten Instanz rechtskräftig wird.

Für gegenwärtig anhängige Steuerverfahren ist dieser Beschluss von wesentlicher Bedeutung. Wir unterstützen Sie gerne in diesem Bereich.

Kontakt für weitere Informationen



Dorota Białas
Associate Partner, Steuerberaterin (PL)
Tel.: +48 71 346 77 73
E-Mail: dorota.bialas@roedl.pro

> Änderungen im Verbraucherrecht

Michał Jadźyn, Rödl & Partner Posen

Am 25.12.2014 tritt das Verbraucherschutzgesetz vom 30.05.2014, das eine Implementierung der Richtlinie 2011/83 über die Rechte der Verbraucher darstellt, in Kraft. Ergebnis der Arbeiten an dem o.g. Gesetz sind u.a. **die Aufhebung des bisherigen Gesetzes über die besonderen Bedingungen des Verbraucherverkaufs** (im Folgenden „Gesetz über den Verbraucherverkauf“) und **eine wesentliche Änderung des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches**, vor allem hinsichtlich der Gewährleistung für Sachmängel.

In der neuen Rechtslage wird jeder Käufer **nach seiner Wahl eine Erklärung über die Preisherabsetzung oder den Rücktritt vom Vertrag abgeben können** (bisher hatte er dieses Recht nicht). Der Verkäufer kann sich von der Erfüllung der gemeldeten Forderung befreien, indem er die Sache unverzüglich und ohne übermäßigem Aufwand für den Käufer austauscht oder repariert. Ein solches Gegenrecht darf der Verkäufer nur einmal in Anspruch nehmen, daher wird das

Recht des Käufers auf den Rücktritt vom Vertrag nach einmaligem Austausch oder Reparatur nicht eingeschränkt. Somit kommen sowohl der Unternehmer als auch der Verbraucher in den Genuss der neuen, für sie günstigen Regelung, nach der sie schon nach einmaliger Reparatur einer fehlerhaften Sache vom Vertrag zurücktreten können.

Die meisten Änderungen betreffen jedoch nur die Verbraucher. Infolge der Novellierung **wird sich der Zeitraum verlängern**, in dem vermutlich ein Mangel an einer Sache entstanden ist, die an den Verbraucher verkauft wurde. Dieser Zeitraum wird ein Jahr ab der Herausgabe der Sache betragen. Darüber hinaus wird der Verbraucher wählen können: Anstatt der vom Verkäufer vorgeschlagenen Reparatur kann er einen Austausch zu verlangen, oder anstatt des Austausches – eine Reparatur. Das hat zum Ziel, die häufig auftretende Reparaturspirale einzudämmen.

Bei Verträgen, die mit einem Verbraucher außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmens oder fernschriftlich abgeschlossen werden, wurde der Zeitraum für den Rücktritt vom Vertrag **auf 14 Tage verlängert**. Wird dies dem Verbraucher nicht mitgeteilt, so verlängert sich dieser Zeitraum **auf 12 Monate**. Beim Rücktritt vom Vertrag ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher alle von diesem geleisteten Zahlungen zu erstatten, darunter grundsätzlich die Lieferkosten.

Darüber hinaus **erweitert** das Verbraucherschutzgesetz **die Informationspflichten der Unternehmer** – nicht nur bei Onlinegeschäften, sondern in jedem Fall müssen den Verbrauchern die Angaben zum Unternehmer sowie alle durch den Verbraucher zu tragenden Kosten klar und zuverlässig mitgeteilt werden. Einem Verkäufer, der diesen Pflichten nicht nachkommt, droht eine Geldstrafe. Ferner hat ein Onlineverkäufer dafür zu sorgen, dass der Verbraucher bei der Bestellung einer kostenpflichtigen Leistung oder Ware deutlich bestätigt, zur Zahlung verpflichtet zu sein. Anderenfalls kommt der Vertrag nicht zustande.

Als Gegengewicht zu den erweiterten Rechten für Verbraucher wurde in das novellierte Bürgerliche Gesetzbuch ein ganz neuer Teil „Ansprüche des Verkäufers aus Mangelhaftigkeit der verkauften Sache“ aufgenommen. Aufgrund dieser Vorschriften **kann der Verkäufer die Wiedergutmachung des Schadens infolge der Reparatur oder des Austausches der Sache geltend machen**. Diese Haftung wird von demjenigen der vorhergehenden Verkäufer getragen, dessen Handeln oder Unterlassen zur Mangelhaftigkeit der Sache geführt hat.

Im Allgemeinen wird angenommen, dass die oben erläuterten Änderungen, indem sie die Vorschriften über die Haftung für die Qualität der verkauften Sache in Ordnung bringen und integrieren, die praktischen Probleme lösen, welche sich bislang daraus ergaben, dass die Regelungen des Gesetzes über den Verbraucherverkauf zweigleisig waren, was die dem Käufer zustehenden Garantie und Gewährleistung betrifft. Zu beachten ist allerdings, dass wegen der Änderung der

Vorschriften auch die meisten AGBs der Onlineshops und der Unternehmer angepasst werden müssen.

Diesbezüglich steht Rödl & Partner Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Michał Jadzyn

Rechtsanwalt (PL)

Tel.: +48 61 624 49 20

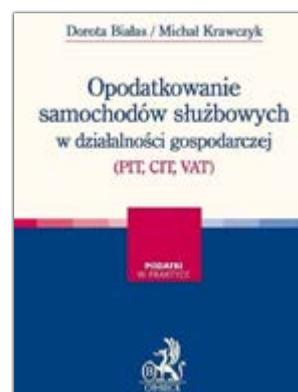
E-Mail: michal.jadzyn@roedl.pro

> Besteuerung der Dienstwagen im Rahmen der Gewerbetätigkeit (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer)

Das von Dorota Białas mitverfasste Buch enthält eine ausführliche Beschreibung der Änderungen der Vorschriften über die Abrechnung der Ausgaben der Unternehmer für Dienstwagen, die von ihnen im Rahmen der Gewerbetätigkeit genutzt werden. Ziel der Ausarbeitung ist die Darstellung von steuerlichen Abrechnungen, die von den Steuerbehörden akzeptiert werden und eine Optimierung sowie Verbesserung dieser Prozesse für die Unternehmer ermöglichen.

Die Publikation wurde in Kapitel unterteilt, die folgende Themenbereiche betreffen:

- I Änderungen des Umsatzsteuergesetzes.
- II Abschaffung der Bescheinigungen VAT-23, VAT-24 und VAT-25.
- III Änderungen bei der Einkommensteuer.



Besteuerung der Dienstwagen im Rahmen der Gewerbetätigkeit (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer)

Autoren:

Białas Dorota, Krawczyk Michał

Verlag: C.H. Beck

Ausgabe: I, 2014

ISBN: 978-83-255-6656-2

Rödl & Partner info

- IV Änderungen bei der Körperschaftsteuer.
- V Übergangsvorschriften zu den Änderungen im Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz.
- VI Einfluss der Änderungen des Umsatzsteuergesetzes auf die Einkommensteuer/Körperschaftsteuer.
- VII Hinweise der Steuerbehörden.
- VIII Anhang. Vorsteuerabzug bei Ausgaben für Wagen in der Europäischen Union.

Die Publikation berücksichtigt die neueste Novelle des Umsatzsteuergesetzes vom 11.03.2004 (Einheitstext, Dz.U. [poln. GBl.] aus dem Jahre 2011, Pos. 1054 mit Änderungen), welche die Abrechnung der Umsatzsteuer in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Nutzung von Pkws und Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t durch Unternehmer betrifft. Die Änderungen sind am 01.04.2014 in Kraft getreten.

Das Buch richtet sich an einen breiten Kreis von Lesern. Es wird vor allem für Praktiker von Nutzen sein, d.h. Steuerberater, Beamte, Buchhalter, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte.

Kontakt für weitere Informationen



Dorota Białas
Associate Partner, Steuerberaterin (PL)
Tel.: +48 71 346 77 73
E-Mail: dorota.bialas@roedl.pro

Herausforderungen meistern

„Wir begreifen neue Herausforderungen als eine große Chance, besser zu werden. Lebenslanges Lernen ist wichtiger Teil unseres Leistungskonzepts.“

Rödl & Partner

„Nur wer sich auf Neues einlässt, kann sich weiterentwickeln. Deswegen nehmen wir Herausforderungen an, wo immer sie sich uns auch stellen.“

Castellers de Barcelona

Impressum Mandantenbrief Polen, Oktober-Dezember 2014

Herausgeber: **Rödl & Partner**
ul. Sienna 73, 00-833 Warschau
Tel.: + 48 22 696 28 00 | www.roedl.com/pl
E-mail: biuletyn@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:
Marcin Jamroży – marcin.jamrozy@roedl.pro
Anna Glówka – anna.glowka@roedl.pro

Layout / Satz: **Unternehmenskommunikation Rödl & Partner**
Eva Gündert – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

> Zusammenarbeit zwischen Rödl & Partner und Startline Foundation



Rödl & Partner fördert gerne interessante Initiativen. Deswegen hat unsere Firma die Zusammenarbeit mit Startline Foundation gerne aufgenommen. Das ist eine Non-Profit-Organisation, die den gesunden Lebensstil und gesunde Ernährung durch Sport, Aktivitäten und Bildung sowie den internationalen Kulturaustausch und persönliche Entwicklung fördert.

Zielgruppe der Stiftung sind hauptsächlich Jugendliche und Personen im Alter 50+, Ausländer, die in Polen leben und geschäftlich tätig sind, sowie Polen mit interkultureller Erfahrung. Ihnen werden vor allem Sportveranstaltungen, Schulungen und Workshops sowie Trainingsprogramme angeboten. Auf diese Weise verknüpft die Stiftung die Ziele der vielschichtigen Entwicklung und Verbesserung der Lebensqualität mit sozialem Austausch und Networking. **Kenneth Globerman**, Initiator, Gründer der Startline Foundation, vertritt die Meinung, dass es die Hauptaufgabe ist, den Menschen am Start zu helfen, ihre persönlichen Ziele zu realisieren.

Die Stiftung ist eng mit dem Warsaw International Triathlon Club verbunden.

Rödl & Partner ist der offizielle Berater der Stiftung in den Bereichen Recht, Steuern und Buchhaltung („Professional Services Partner“) und fördert ihre Initiativen - sie ermuntert sowohl ihre Mitarbeiter als auch ihre Mandanten zur Teilnahme an verschiedenen Events der Stiftung.

Kontakt für weitere Informationen

www.warsawtriclub.com, ken.globerman@gmail.com.



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.